

A5.1 NEU! Anhang Schutzkonzept-Synopse

Antragsteller*in: Präventionsteam

Tagesordnungspunkt: TOP 4: Anträge - 1. Lesung (Verständnisfragen, Einschätzungen, Festlegung der Antragscafés)

Präventionsteam und Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

1 Überblick „große“ Änderungen:

- 2 • Verabschiedet von der BV, in Kraft gesetzt durch den Rechtsträger, PWSG e.
3 V. (Impressum)
- 4 • Neustrukturierung Punkt 5: Präventionsmaßnahmen in der PSG
5 ◦ Auflösung strukturell & operativ
6 ◦ NEU: 5.1 Ansprechpersonen: Präventionsfachkraft, Präventionsteam
7 ◦ Neue Struktur: 5.2 Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex,
8 Selbstauskunft, Präventionsschulung (NEU)
9 ◦ Neue Struktur: 5.3 Auswahl von Hauptberuflichen / Hauptamtlichen und
10 Ehrenamtlichen & deren Eignung
- 11 • Neustrukturierung Punkt 6: Intervention in der PSG
12 ◦ Übersichtlichere Form
13 ◦ NEU: 6.2 Grundsätzliches Vorgehen und Regelungen bei Veranstaltungen
14 auf Bundesebene (nicht nur auf Großveranstaltungen)
15 ◦ NEU: Hinweis auf Checklisten im Anhang
- 16 • Anhang:
17 ◦ 12.1 Wortänderung im Verhaltenskodex
18 ◦ 12.2 Änderung beim Dokumentationsbogen (Streichen des Beispiels)
19 ◦ NEU 12.3 Übersicht Begrifflichkeiten von Personenkreisen im
20 Zusammenhang mit Prävention in der PSG
21 ◦ (verschoben aus dem Schutzkonzept in den Anhang) 12.4
22 Gesprächsleitfaden „Anvertrauen durch Betroffene“
23 ◦ NEU 12.5 Checkliste: Präventionsregelungen auf Bundesveranstaltungen
24 ◦ NEU 12.6 Checkliste Bundesveranstaltungen: z. B. Bundesversammlung,
25 Bundesrat und weitere Maßnahmen

- 26 ◦ NEU 12.7 Checkliste Gremiensitzungen
- 27 ◦ NEU 12.8 Checkliste digitale Gremiensitzungen und Austauschrunden
- 28 ◦ NEU 12.9 Checkliste Aufgaben Schutzteam (Großveranstaltungen)
- 29 ◦ NEU 12.10 Vorlage Awarenesskonzept für Gremiensitzungen und
- 30 Versammlungen

31 Neue Version

32 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der

33 Herausgegeben von:

34 Pfadfinderinnenschaft St. Georg

35 Verabschiedet auf der Bundesversammlung am 29.05.2021

36 Aktualisiert auf der Bundesversammlung am 11.05.2024

37 InKraftgesetzt durch den Rechtsträger am 13.05.2024

38 Rechtsträger:

39 Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V.

40 Carl-Mosterts-Platz 1

41 40477 Düsseldorf

42 Tel: 0211-440383-0

43 Fax: 0211-440383-22

44 info@pfadfinderinnen.de

45 www.pfadfinderinnen.de

46 Vereinsregister: VR 11239

47 Registergericht: Düsseldorf

48 Für den Bundesvorstand: Susanne Rüber

49 AK PräventionRedaktion: Cäcilia Klug, Monika Rudolf, Stefanie Widmann, Isabelle
50 Wrede, Sara Kiefer, Heike Mittelsdorf, Antje Gorges-Vial

51 Inhaltsverzeichnis

52 [1 Präambel 5](#)

53 [2 Ziel des Schutzkonzepts. 6](#)

54 [3 Begriffsbestimmungen. 7](#)

55 [4 Risikofaktoren in der PSG.. 12](#)

56 [5 Präventionsmaßnahmen in der PSG.. 15](#)

57 [5.1 Ansprechpersonen: Präventionsfachkraft, Präventionsteam.. 16](#)

58	5.2 Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunft, Präventionsschulung. 18
60	5.3 Auswahl von Hauptberuflichen / Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. 25
61	5.4 Aus- und Weiterbildung. 25
62	5.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. 26
63	5.6 Verantwortlichkeit auf Veranstaltungen. 27
64	6 Intervention in der PSG.. 28
65	6.1 Kontaktpersonen. 28
66	6.2 Leitfaden zur Intervention auf Bundesebene. 29
67	6.3 Dokumentation. 38
68	6.4 Großveranstaltungen auf Bundesebene. 38
69	7 Qualitätsmanagement. 40
70	8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen 41
71	9 Beratung, Melde- und Beschwerdewege. 42
72	10 Schlussbemerkung. 44
73	11 Weiterführende Materialien. 45
74	11.1 Materialien anderer Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände. 45
75	11.2 Weitere Informationen im Internet 45
76	12 Anhang. 47
77	12.1 Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt 47
78	12.2 Dokumentationsvorlage. 49
79	12.3 Übersicht zuständige Personenkreise. 52
80	12.4 Gesprächsleitfaden „Anvertrauen durch Betroffene“. 54
81	12.5 Checkliste: Präventionsregelungen auf Bundesveranstaltungen. 55
82	12.6 Checkliste Bundesveranstaltungen: z. B. Bundesversammlung, Bundesrat und weitere Maßnahmen. 56
83	12.7 Checkliste Gremiensitzungen 57
84	12.8 Checkliste digitale Gremiensitzungen und Austauschrunden. 58
85	12.9 Checkliste Aufgaben Schutzteam (Großveranstaltungen) 59
86	12.10 Vorlage Awarenesskonzept für Gremiensitzungen und Versammlungen. 61
88	1. Präambel
89	Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg ist ein Verband, in dem sich bundesweit
90	Mädchen und junge Frauen organisieren. Die PSG wurde 1947 als Verband
91	katholischer Pfadfinder*innen in München gegründet und gehört dem Weltverband

92 der Pfadfinder*innen WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts)
93 an.

94 „Look at the girl“ – diese Aufforderung ist auch nach über 110 Jahren
95 Pfadfinder*innenbewegung immer noch wichtigster Grundsatz pfadfinderischer
96 Mädchen*arbeit. Die Gruppenarbeit mit Mädchen* in der PSG gibt unter anderem
97 Raum für die Entfaltung aller Fähigkeiten, die Entwicklung eines unabhängigen
98 Selbstbewusstseins, das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen von
99 Rollenverhalten, sowie die Entwicklung einer eigenständigen, positiven
100 Geschlechtsidentität.

101 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten in allen Lebensbereichen
102 auf. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch in unseren Gruppen Kinder und
103 Jugendliche davon betroffen sind. In den seltensten Fällen ist sexualisierte
104 Gewalt ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich häufig um
105 Wiederholungstaten, die geplant und bewusst herbeigeführt werden. Das Motiv ist
106 auch viel weniger die sexuelle Befriedigung als die Ausübung und Ausnutzung von
107 Macht. Häufig stammen die Täter*innen aus dem Kreis der Familie oder dem
108 sozialen Umfeld (z.B. Personen aus dem Bekanntenkreis, der Nachbarschaft,
109 Schule, Kirche oder Vereinen) der betroffenen Person. Deshalb müssen gerade wir
110 als PSG uns mit diesem Thema beschäftigen, da wir Opfer und möglicherweise auch
111 Täter*innen in unseren Reihen haben.

112 Unser vorrangiges Ziel ist es, Mädchen und Frauen in ihrer Entwicklung zu
113 selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu fördern. Dazu gehört auch, sie
114 vor physischem, psychischem und emotionalem Schmerz bzw. Schaden zu schützen.
115 Wir wollen, dass bei uns ein Klima herrscht, in dem sich Betroffene an Personen
116 ihres Vertrauens wenden können.

117 Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir bereits seit 2006 Leitlinien, die
118 zum Selbstverständnis innerhalb des Verbandes geworden sind.

119 Für Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen der PSG gilt es, wachsam zu sein
120 und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen einzutreten.
121 Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb der PSG
122 stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu
123 schützen, die sexualisierte Grenzüberschreitungen außerhalb der PSG erleben.
124 Wenn Kinder oder Jugendliche sich uns anvertrauen oder wir einen Verdacht haben,
125 ist es unsere Verantwortung, die Betroffenen vor sexualisierter Gewalt zu
126 schützen.

127 Dieses Konzept ist gültig für den Tätigkeitsbereich des PSG Bundesverbandes und
128 wird von der Bundesleitung verantwortet. Die Diözesanverbände und Stämme müssen
129 sich als eigene Rechtsträger basierend auf den jeweiligen Begebenheiten und
130 Besonderheiten ein eigenes Schutzkonzept geben. Dieses Schutzkonzept steht ihnen
131 als Grundlage zur Verfügung.

132 2. Ziel des Schutzkonzepts

133 Unser Ziel ist es, auf allen Ebenen der PSG weiterhin für das Thema zu
134 sensibilisieren und den Blick zu schärfen, so dass wir als Verband entschieden
135 gegen sexualisierte Gewalt eintreten können.

136 Das Schutzkonzept soll Transparenz als Grundlage für Vertrauen schaffen und
137 allen Verantwortungsträger*innen in der PSG zur Unterstützung dienen. Dazu

138 werden zum einen thematische Hintergrundinformationen vermittelt und zum anderen
139 konkrete Handlungspläne vorgestellt.

140 Konkret bedeutet dies:

- 141 • Definition verschiedener Fachbegriffe und deren Abgrenzungen
- 142 • Risikofaktoren in der PSG
- 143 • Prävention in der PSG
- 144 • Intervention in der PSG
- 145 • Qualitätsmanagement
- 146 • Maßnahmen und Stärkung von Minderjährigen

147 3. Begriffsbestimmungen

148 Prävention

149 Prävention bedeutet unter anderem, dass wir uns als Verantwortungsträger*innen
150 mit dem Thema auseinandersetzen und ein wachsames Auge entwickeln für
151 Situationen, die seltsam sind und ein komisches Gefühl verursachen.

152 In der Forschung werden drei Formen der Prävention unterschieden:

153 1. Primäre Prävention (Vorbeugen):

154 Im Vorfeld soll verhindert werden, dass es überhaupt zu sexualisierter
155 Gewalt kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen und
156 soll alle Menschen im Verband erreichen. Beispiel: Präventionsschulung von
157 Leiter*innen.

158 2. Sekundäre Prävention (Eingreifen):

159 Wenn es bereits zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, setzt die sekundäre
160 Prävention an. Sie hat zum Ziel, die Grenzüberschreitung möglichst früh
161 aufzudecken und zu beenden.

162 Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die
163 Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Grenzüberschreitungen.

164 Beispiel: Gespräch mit einer* einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des
165 weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

166 3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen):

167 Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet
168 ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Es geht darum, nach
169 einem Ereignis den/die direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen,
170 mit der Situation klarzukommen.

171 Beispiel: Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Grenzüberschreitungen
172 stattgefunden haben, sowie der Eltern.

173 Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primären
174 Prävention so

175 erfolgreich zu sein, dass Grenzverletzungen gar nicht erst auftreten und
176 sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

177 Macht und Machtmissbrauch

178 Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner
179 Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer
180 anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten. Eine Machtposition
181 entsteht unter anderem durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen,
182 durch Leitungspositionen, die sie wahrnehmen und die Bereitschaft, diesen
183 Personen zu folgen. Unter „Machtmissbrauch“ verstehen wir den Missbrauch, den
184 ein*e Verantwortungsträger*in mit der ihr*ihm übertragenen Macht treibt.

185 Sexualisierte Gewalt

186 Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige
187 Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem
188 Menschen, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r entweder gegen
189 deren*dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher,
190 psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich
191 zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um
192 die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet
193 auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „sexueller Missbrauch an
194 Kindern“, 2014.)

195 In der PSG fallen für uns darunter auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle
196 der Strafbarkeit liegen, aber von den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen
197 als grenzverletzend empfunden werden.

198 Um sexualisierte Gewalt klarer abgrenzen zu können, unterscheiden wir in
199 Hinblick auf die Intensität zwischen Grenzverletzungen, sexuellen
200 Grenzüberschreitungen und weitergehenden strafrechtlich relevanten Handlungen
201 sexualisierter Gewalt. (Vgl. Enders: „Zur Differenzierung zwischen
202 Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
203 im pädagogischen Alltag“, 2010. Da der Begriff „Übergriffe“ mittlerweile
204 strafrechtliche Relevanz erlangt hat, ersetzen wir diesen Begriff mit
205 „Grenzüberschreitungen“.)

206 Grenzverletzungen

207 Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das
208 bewusst oder unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender
209 persönlicher oder fachlicher Reflexion, oder weil konkrete Regelungen für
210 bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Zudem kann dies
211 mit fehlender Perspektivenübernahme zusammenhängen, das heißt, man geht
212 automatisch davon aus, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sind, für
213 andere nicht unangenehm sein können.

214 (Sexuelle) Grenzverletzungen können in manchen Fällen aber auch als
215 systematisches Vorgehen dienen, um weitere Formen sexualisierter Gewalt
216 vorzubereiten. Hierbei handelt es sich nicht um ein versehentliches oder
217 zufälliges Verhalten, sondern um gezielte Manipulation durch die Täter*innen.

218 Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die*der Jugendliche.
219 Dies ist individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig.

220 Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es
221 erforderlich, dass die übergreifige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von
222 uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles daransetzt,
223 grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen (Vgl. Beck, 2013).

224 Beispiele für Grenzverletzungen:

- 225 • Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem
226 Gegenüber unangenehm ist)
- 227 • Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unangemessenes
228 Gespräch über das eigene Sexualleben)
- 229 • Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen)

230 Sexuelle Grenzüberschreitungen

231 Grenzüberschreitungen sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen,
232 Regeln und fachliche Standards. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen;
233 sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Die Grenzen der
234 betroffenen Personen werden bewusst überschritten und Widerstände werden
235 ignoriert. Ebenso wird Kritik am beobachteten Verhalten, beispielsweise durch
236 Dritte, missachtet.

237 Sexuelle Grenzüberschreitungen können, noch mehr als Grenzverletzungen, dazu
238 dienen, die betroffenen Personen zu manipulieren und auf weitere Formen
239 sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

240 Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- 241 • Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der
242 Genitalien
- 243 • Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- 244 • Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmezerimonien (zum Beispiel Pokern
245 oder Flaschendreher mit entkleiden)

246 Strafrechtlich relevante Handlungen

247 In den §§174 – 184j deutsches Strafgesetzbuch (StGB) ist geregelt, dass
248 Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und unter bestimmten
249 Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen verboten sind und eine Straftat
250 darstellen. Das Gesetz schützt somit die sexuelle Selbstbestimmung von Personen.

251 Hierzu zählen u.a.:

- 252 • Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Exhibitionismus; Voyeurismus;
253 gemeinsames Anschauen von Pornografie beziehungsweise das Versenden
254 pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche; sich vor anderen
255 ausziehen müssen; ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der
256 körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder
257 einer*ines Jugendlichen; beim Duschen beobachtet werden; Kinder oder
258 Jugendliche in sozialen Netzwerken belästigen (z.B. auffordern, sexuelle

259 Handlungen an sich vorzunehmen), herstellen oder verbreiten von
260 Bildaufnahmen des Intimbereichs

- 261 • Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:
- 262 sexualisierte Küsse; Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalien; Zwang zu
- 263 sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung); vaginale oder anale
- 264 Penetration (d. h. Eindringen mit einem Gegenstand); anale, orale oder
- 265 genitale Vergewaltigung.

266 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen

267 Auch Kinder und Jugendliche können bereits sexuell übergriffige Verhaltensweisen
268 zeigen. Gerade in Vereinen und Verbänden gehen Schätzungen davon aus, dass die
269 Hälfte aller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche ausgeübt werden. Umso
270 wichtiger ist es, auch hierfür Strategien zu entwickeln. Die Definitionen gelten
271 auch bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen, wobei hier die Befriedigung
272 der eigenen sexuellen Bedürfnisse in den Hintergrund tritt und das Erleben von
273 Macht, Überlegenheit und Unterwerfung oft wichtiger ist. Die Gründe für sexuell
274 übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Es kann
275 nicht von dem*der sexuell übergriffigen Jugendlichen oder dem klassischen
276 Übergriff gesprochen werden. Faktoren können sein: selbst erlebter sexueller
277 Missbrauch, soziale Unsicherheiten, unsichere Bindungen, Austesten von Grenzen,
278 Einfluss von Gleichaltrigen, Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme, sexuell
279 übergriffiges Verhalten, das als „okay“ akzeptiert wird oder auch der Zugang zu
280 Pornografie. Übergriffe müssen konsequent angesprochen und Grenzen gesetzt
281 werden. Strukturelle und pädagogische Präventionsmaßnahmen sollten auch die
282 Thematik „Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ mitberücksichtigen.
283 Ausführliche Informationen zu sexuellen Übergriffen von Jugendlichen finden sich
284 in der Arbeitshilfe „Hier hört der Spaß auf“ des BDKJ Bayern.

285 4. Risikofaktoren in der PSG

286 Überall, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammenkommen, kann
287 sexualisierte Gewalt vorkommen. Das bedeutet, dass auch bei uns in der PSG
288 sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorgekommen ist und vorkommt.

289 Unsere Jugendarbeit in der PSG lebt davon, dass wir eine enge und vertraute
290 Bindung zueinander aufbauen. Durch das Leben und Arbeiten in Kleingruppen kennt
291 jede*r die Stärken und Schwächen der*des anderen und trägt Sorge dafür, dass die
292 Gruppe achtsam miteinander umgeht. Als Leiter*innen in der PSG ermutigen wir
293 dazu, die eigenen Grenzen zu erweitern und laufen dabei immer wieder Gefahr,
294 Grenzerweiterungen zu erzwingen.

295 Die Vertrautheit untereinander kann jedoch von potenziellen Täter*innen
296 missbraucht und ausgenutzt werden. Täter*innen handeln nicht pfadfinderisch und
297 haben daher in der PSG keinen Platz.

298 Die Risikofaktoren wurden vom Präventionsteam selbstständig analysiert. Eine
299 Analyse in Form einer Umfrage unter Einbindung aller Stakeholder wurde aufgrund
300 der breiten Zielgruppe und den zugrunde gelegten Ergebnissen der durchgeführten
301 Risikoanalysen der PSG Diözesanverbändenicht durchgeführt.

302 Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die
303 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG, die dazu führen können,
304 thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend.

305 Personengruppen, die sexualisierter Gewalt in der PSG ausgesetzt sein können:

- 306 • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG, die an Gruppenstunden
307 oder anderen Aktivitäten teilnehmen
- 308 • die Leiter*innen, sowie alle Mitarbeiter*innen

309 Rollenbedingte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- 310 • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit ihren Leiter*innen
- 311 • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit
312 hauptberuflichen/hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- 313 • Leiter*innen und Mitarbeiter*innen untereinander
- 314 • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene untereinander
- 315 • Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Hauptberufliche

316 Strukturelle und informelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- 317 • Verbandsleitung hat durch die Satzung Macht über die Leiter*innen,
318 Mitarbeiter*innen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- 319 • Leiter*innen haben durch ihre Rolle und die Satzung Machtbefugnisse
320 gegenüber Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene (Macht durch
321 Aufsichtspflicht).
- 322 • Ältere Altersgruppen haben durch eine informelle Hierarchie „das Recht“
323 über die Jüngeren zu bestimmen.
- 324 • Menschen, die über benötigte Ressourcen (Geld, Räume, Material) bestimmen,
325 können Macht auf Verantwortungsträger*innen der PSG ausüben, z.B.
326 Verantwortungsträger*innen in den Pfarreien, Eltern, Hauptberufliche und
327 Vorstände

328 Vertrauensverhältnisse in der PSG:

- 329 • Pfadfinder*innen gegenüber anderen Pfadfinder*innen (auch, wenn diese sich
330 noch nicht kennen)
- 331 • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber Leitungen
- 332 • Eltern von Mitgliedern gegenüber Leitungen
- 333 • Hauptamtliche/Hauptberufliche Mitarbeiter*innen gegenüber Ehrenamtlichen

334 Beispielhaft sind im Folgenden einige typische Situationen beschrieben, in denen
335 sexualisierte Gewalt in unserer pfadfinderischen Arbeit unter Umständen
336 begünstigt werden kann.

337 Auf Lagern und Wochenenden mit Übernachtung:

- 338 • Schlafen im Zelt oder Mehrbettzimmer: Kinder und Jugendliche liegen auf
339 engsten Raum nebeneinander. Die körperliche Nähe bietet potenziellen
340 Täter*innen die Möglichkeit, sich unbemerkt zu nähern und übergriffig zu
341 handeln.
- 342 • Sanitäre Anlagen: Häufig gibt es Sammelduschen auf Zeltplätzen und
343 Häusern. Kinder und Jugendliche können es als Grenzverletzung empfinden,
344 wenn sie gezwungen sind vor anderen Personen (insbesondere
345 Leitungspersonen) zu duschen und umzuziehen. Das Anbieten von
346 Unterstützung (bspw. Haarewaschen) bietet potenzielle Täter*innen die
347 Möglichkeit, übergriffig zu handeln.
- 348 • Baden/Schwimmen: Getrieben vom „Gruppenzwang“ können die Kinder und
349 Jugendlichen zum gemeinsamen Nacktbaden überredet werden. Potenzielle
350 Täter*innen haben die Möglichkeit, absichtliche Berührungen unter Wasser
351 auch beim „normalen“ Schwimmen als Versehen zu tarnen.
- 352 • Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen: Kinder und Jugendliche, die sich
353 verletzen, Heimweh haben oder Streit mit der Gruppe haben, vertrauen sich
354 häufig Leitungspersonen an. Diese Situation kann von potenziellen
355 Täter*innen ausgenutzt werden, um aktiv übergriffig zu werden.

356 In Programmeinheiten:

- 357 • alle Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- 358 • Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen
- 359 • Spiele, die Grenzverletzungen zulassen (z.B. Karten-Knutschen,
360 Kleiderkette, Aufnahmerituale)
- 361 • Situationen, in denen aufgrund der Gruppendynamik Grenzen nicht
362 eingefordert werden können

363 Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Situationen beschreiben
364 mögliche Risikofaktoren, die u.a. bei uns im pfadfinderischen Kontext
365 existieren. Uns ist bewusst, dass wir solche Situationen nicht komplett
366 vermeiden können, und dass es darüber hinaus noch andere Faktoren gibt, die
367 sexualisierte Gewalt begünstigen. Gleichzeitig möchten wir unsere pädagogische
368 Arbeit, die in großen Teilen auf Freiräumen und gegenseitigem Vertrauen und Nähe
369 basiert, nicht durch ein zu übervorsichtiges Verhalten einschränken. Daher ist
370 es wichtig, sich der Problematik bewusst zu sein und für das Thema auf allen
371 Ebenen der PSG zu sensibilisieren, und ein Klima zu schaffen, in dem wir
372 gegenseitig auf uns Acht geben.

373 5. Präventionsmaßnahmen in der PSG

374 Prävention findet auf zwei unterschiedlichen Ebenen in der PSG statt:

- 375 • Strukturelle Ebene: Vorgaben, die an den Strukturen des Verbandes, der
376 Bistümer und Bundeskinderschutzgesetz ansetzen und von den entsprechenden

377 Gremien beschlossen werden. Zudem muss es klare Ansprechpersonen für das
378 Thema im Verband geben.

- 379 • Operative Ebene: Maßnahmen und Methoden zur inhaltlichen
380 Auseinandersetzung mit dem Thema, bspw. Umsetzung in der Leiter*innen-
381 Ausbildung, Präventionsschulungen und weiteren Fortbildungen, in Gespräche
382 über sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, sexuelle
383 Grenzüberschreitungen, strafrechtliche Handlungen), sowohl mit
384 Verantwortungsträger*innen, als auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen
385 Erwachsenen.

386 Nur wenn Präventionsarbeit ganzheitlich stattfindet, kann ein Schutz vor
387 sexualisierter Gewalt in der PSG in Ansätzen gewährleistet werden. Dabei ist
388 wichtig, dass die operative Ebene auf der strukturellen basiert und von dieser
389 unterstützt und legitimiert wird.

- 390 1. 1. Ansprechpersonen: [Präventionsfachkraft](#), [Präventionsteam](#)
391 1. Präventionsfachkraft

392 Gemäß §12 der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz ernennt der
393 Bundesvorstand (in Absprache mit dem PWSG e. V. Vorstand) mindestens eine
394 Präventionsfachkraft befristet für fünf Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.
395 Die*der Präventionsbeauftragte*n des Belegenheitsbistums wird über die Ernennung
396 in Kenntnis gesetzt.

397 Präventionsfachkraft kann werden, wer über eine pädagogische oder psychologische
398 Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation verfügt oder anderweitig aufgrund von
399 beruflichen oder privaten Erfahrungen für das Arbeitsfeld geeignet ist. Die
400 Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist
401 verpflichtend.

402 Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- 403 • ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven des
- 404 Bundesverbandes bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- 405 • berät und unterstützt das Schutzteam von Großveranstaltungen sowie das
- 406 Präventionsteam
- 407 • unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen
- 408 Schutzkonzeptes
- 409 • kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter
- 410 Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann
- 411 Mitarbeitende und ehrenamtlich Aktive darüber informieren
- 412 • trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien
- 413 des Bundesverbandes
- 414 • berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- 415 und Maßnahmen des Bundesverbandes aus Sicht der Prävention sexualisierter
- 416 Gewalt
- 417 • trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen des Bundesverbands
- 418 qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- 419 • benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und
- 420 Weiterbildungsbedarf
- 421 • ist Kontaktperson für die*den Präventionsbeauftragte*n des
- 422 Belegheitsbistums
- 423 1. 2. Präventionsteam

424 Das Präventionsteam wurde 2021 durch die Bundesversammlung eingerichtet. Das

425 Team besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen. Die

426 Präventionsfachkraft kann Teil des Teams sein.

427 Das Präventionsteam übernimmt folgende Aufgaben:

- 428 • Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzept bei Veranstaltungen des
- 429 Bundesverbandes: Initiierung eines Schutzteams auf Großveranstaltungen
- 430 • Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzepts auf
- 431 Bundesebene
- 432 • Weiterentwicklung von Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt
- 433 1. 2. Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunft,
- 434 Präventionsschulung
- 435 1. Führungszeugnis

436 Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurden die

437 kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet

438 (z.B. der PSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche geförderten

439 Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit

440 soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung
441 vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen
442 können. Die Einsichtnahme der eFZ von Verantwortungsträger*innen (Leiter*innen
443 und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen) erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes.
444 Das eFZ muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

445 Die Bundesebene der PSG bietet als Service an, die Einsichtnahme über eine
446 neutrale Person in der Geschäftsführung der PSG vornehmen und den
447 verantwortlichen Leitungskräften bestätigen zu lassen. Ebenso erfolgt die
448 Einsichtnahme für hauptberufliche und hauptamtliche Angestellte des PWSG e.V.
449 durch die Geschäftsführung oder den Vorstand. Die Informationen werden dauerhaft
450 dokumentiert.

451 Bei Einsichtnahme darf das eFZ nicht älter als drei Monate (ab
452 Ausstellungsdatum) sein. Die Verantwortungsträger*innen willigen schriftlich
453 ein, dass die PSG-Geschäftsführung das eFZ einsehen und auf Nachfrage dem
454 jeweiligen Stamm, Diözesanverband und den Dachverbänden die Einsichtnahme
455 bestätigen darf.

456 Alternativ kann die Einsichtnahme auch über den Stamm oder Diözesanverband
457 erfolgen. Die Daten des eFZ werden gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII für verbandliche
458 Zwecke datenschutzkonform gespeichert und genutzt. Im Falle einer einschlägigen
459 Eintragung gemäß §72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die Person aus dem Verband
460 ausgeschlossen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung
461 bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut
462 §72a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von
463 Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden nicht beachtet und haben
464 keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Person in der PSG.

465 Für Bundesveranstaltungen müssen alle leitenden oder mitarbeitenden Personen
466 gemäß den o.g. Regelungen ein Führungszeugnis vorgelegt haben. Wurde die
467 Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch einen Diözesanverband
468 oder vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine entsprechende Bestätigung durch
469 diese erfolgen.

470 1. 1. 2. Selbstauskunft und Verhaltenskodex

471 Alle Mitarbeitenden des Bundesamtes, alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im
472 Bundesverband aktiv sind, sowie leitende oder mitarbeitende Personen von
473 Bundesveranstaltungen und alle Personen über 18 Jahren, die an
474 Bundesveranstaltungen teilnehmen, müssen einmalig den Verhaltenskodex inkl. der
475 Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Inhalt der Selbstauskunftserklärung
476 ist, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und
477 auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet
478 worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei
479 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Bundesvorstand umgehend darüber
480 Mitteilung zu machen. Die Regelungen des Verhaltenskodex werden durch die
481 Unterschrift anerkannt. Die unterschriebenen Verhaltenskodexe samt
482 Selbstauskunftserklärung werden datenschutzkonform im Bundesamt dauerhaft
483 aufbewahrt und dokumentiert.

484 Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt

- 485 • Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im
486 Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit
487 und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- 488 • Ich gestalte den Kontakt mit allen Menschen in der PSG Mitgliedern
489 transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin
490 mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich
491 sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller
492 in der PSG. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die
493 genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen
494 (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- 495 • Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe
496 und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen
497 entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze
498 keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die
499 Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden
500 Entscheidungen.
- 501 • Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde,
502 stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte
503 gemäß UN-Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte
504 einzufordern.
- 505 • Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
506 Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst
507 wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen
508 einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder
509 sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir
510 anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.
- 511 • Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien
512 beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am
513 eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen
514 sind.
- 515 • Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander
516 ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendliche
517 medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.
- 518 • Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die
519 Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die
520 entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei

521 Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder
522 Betroffene an diese vermitteln kann.

523 • Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und
524 Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche
525 und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

526 • Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit §
527 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein
528 Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.
529 Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich
530 eingeleitet wird, dies meiner*meinem Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner
531 Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

532 1. 1. 3. Präventionsschulung

533 Eine Präventionsschulung ist Voraussetzung für alle Personen in der PSG, die
534 Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und als Leitung an Veranstaltungen
535 mit Schutzbefohlenen teilnehmen.

536 Die Anforderungen an die allgemeinen Inhalte der Schulungen decken die
537 Anforderungen aller Bistümer ab. Darüber hinaus definiert die PSG weitere Themen
538 und den erforderlichen Fokus auf Themen, die für unsere Arbeit besonders wichtig
539 sind. Dies beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit dem eigenen
540 Handeln und mit der Haltung, mit der Kindern, Jugendlichen und allen Menschen in
541 der PSG begegnen.

542 Einheitliche Anforderung an Präventionsschulungen in der PSG:

543 Umfang: Schulungen in der PSG haben einen Zeitumfang von mindestens 6 Stunden
544 (inhaltliche Arbeit), dies kann auch in zwei voneinander getrennten
545 Veranstaltungen erreicht werden (z.B. vier Stunden Bistum / 2 Stunden PSG-
546 intern)

547 Gültigkeit: spätestens nach 5 Jahren muss die Schulung durch eine mindestens 3-
548 stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt werden

549 Form: Präsenzsulung sind anzustreben, digital nur als Ausnahme oder für
550 Vertiefungsschulungen

551 Verpflichtend für: alle Personen, die in der PSG in Kontakt mit Kindern und
552 Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind

553 Schulung

554 durchführen: Schulen dürfen Menschen mit einer dazu geeigneten Ausbildung (zum
555 Teil ist dies durch die Bistümer geregelt), wir empfehlen ein Team von
556 wenigstens zwei Menschen

557 Es wird empfohlen eine erste Auffrischung / Vertiefung nach der ersten
558 Präventionsschulung im Rahmen der Leiter*innenausbildung bereits nach 2-3 Jahren
559 zu besuchen.

560 Allgemeine Inhalte (den Anforderungen der Bistümer entsprechend):

561 • Basiswissen:

- 562 ◦ Entwicklungspsychologische Grundlagen
- 563 ◦ Definition und Einordnung von Kindeswohlgefährdung und
- 564 sexualisierter Gewalt
- 565 ◦ Merkmale und Strategien von Täter*innen
- 566 ◦ Charakteristika und Psychodynamiken von Opfern/Betroffenen
- 567 ◦ sexualisierte Gewalt in Institutionen
- 568 ◦ Erkennen von Hinweisen
- 569 ◦ Rechtliche Bestimmungen von Straftatbeständen und kriminologische
- 570 Ansätze

571 • Reflexion und Sensibilisierung

- 572 ◦ Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer,
- 573 ◦ Hinterfragen von eigenen emotionalen und sozialen Kompetenzen
- 574 ◦ Erlernen von Strategien zur Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- 575 ◦ Auseinandersetzung mit der Balance zwischen Nähe und Distanz
- 576 ◦ Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch sowie
- 577 begünstigenden institutionellen Strukturen
- 578 ◦ Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen

579 • Prävention

- 580 ◦ Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
- 581 ◦ Kinder- und Jugendschutz in der Praxis -
- 582 Kinderrechte/Kindermitbestimmung
- 583 ◦ (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- 584 ◦ Resilienzfaktoren
- 585 ◦ Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

586 • Intervention

- 587 ◦ Konkrete Anlaufstellen für notwendige und angemessene Hilfen für
- 588 Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- 589 ◦ Schutzkonzept und Verhaltenskodex
- 590 ◦ Erarbeiten von Handlungsoptionen zur Intervention

- 591 ◦ Wissen über Zuständigkeiten im Verband (und den lokalen Strukturen
592 z. B. BDKJ und in der Pfarrei)

593 Weitere Themen und Schwerpunkte für die PSG:

- 594 • Auseinandersetzung mit den Besonderheiten in der PSG als inklusiver
595 Mädchen- und Frauenverband: Blick auf Frauen als Täterinnen (die noch
596 häufiger als Männer nicht als solche gesehen werden, weil das nicht dem
597 Rollenbild entspricht), statistisch höhere Wahrscheinlichkeit von
598 Betroffenen
- 599 • Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt)
- 600 • Auseinandersetzung mit dem Konzept „Choice, Voice, Exit“
- 601 • Fokus auf Haltung, mit der wir Kindern und Jugendlichen begegnen
- 602 • Fokus auf den Bereich „Reflexion und Sensibilisierung“
- 603 • Bedeutung sexueller sowie geschlechter- und kultursensibler Bildung

604 Alle Mitarbeitenden im Bundesamt werden durch wenigstens eine dreistündige
605 Basis-Schulung gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Belegenheitsbistums
606 geschult.

607 1. 3. Auswahl von [Hauptberuflichen/Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen](#)

608 Die verantwortlichen Leitungsgremien in der PSG tragen dafür Sorge, dass alle
609 hauptberuflichen/hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit
610 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, dazu fachlich und
611 persönlich geeignet sind.

612 Die fachliche Eignung ergibt sich durch eine entsprechende Ausbildung.

613 Für hauptberufliche Mitarbeiter*innen in der Regel durch ihre berufliche
614 Ausbildung, für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durch die Ausbildung zur
615 Leiter*in des Verbandes.

616 Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil des gesamten
617 Bewerbungsverfahrens (Ausschreibung, Bewerbungsgespräch, Auswahl, Einarbeitung)
618 und wird in Personalgesprächen immer wieder thematisiert. Auch wenn
619 Ehrenamtliche neue Funktionen übernehmen, führt die zuständige Leitung ein
620 Gespräch, indem sie die Position der PSG verdeutlicht und sich ein Bild darüber
621 macht, wie die*der Bewerber*in bzw. die*der Mitarbeiter*in dazu steht.

622 Um die persönliche Eignung festzustellen, bedarf es der Einschätzung der
623 verantwortlichen Leitung. Dazu nutzen wir neben der eigenen Erfahrung und
624 Menschenkenntnis die zuvor aufgeführten Instrumente (Führungszeugnis,
625 Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft und Präventionsschulung). Dies wird durch
626 Unterschrift des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung dauerhaft
627 dokumentiert.

628 1. 4. [Aus- und Weiterbildung](#)

629 In der PSG legen wir großen Wert darauf, dass unsere Leiter*innen pädagogisch
630 und inhaltlich geschult sind. Die Inhalte und Umfang der Schulungen sind in der
631 Konzeption für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung festgeschrieben.
632 Verpflichtender Teil der Ausbildung ist eine Schulung zur Prävention gegen
633 sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die konkrete Umsetzung dieses
634 Bestandteils der Leiter*innenausbildung obliegt den einzelnen Diözesen unter
635 Berücksichtigung der Präventionsstandards in der PSG (s.
636 5.1.5 Präventionsschulungen) und kann von den Richtlinien der jeweiligen Bistümer
637 konkretisiert werden.

638 Ebenso bildet der Punkt „Reflexion der Prävention sexualisierter Gewalt in der
639 PSG“ einen Bestandteil der Weiterbildung zur Trainer*in in der PSG.

640 Durch Einhaltung der Ausbildungskonzeption und Einhaltung der vorgeschriebenen
641 Instrumente Einsichtnahme der eFZ trägt der Diözesanvorstand bzw. Bundesvorstand
642 formal dafür Sorge, dass in der PSG nur Menschen mit Kindern, Jugendlichen und
643 jungen Erwachsenen arbeiten, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

644 1. 5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

645 Ein Grundprinzip der Jugendverbandsarbeit ist die Selbstorganisation von Kindern
646 und Jugendlichen, deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies wird bei uns in
647 der PSG in allen Stufen und auf allen Ebenen gelebt. In der Kleingruppe hat
648 jedes Mitglied eine Stimme. Jede*r hat das Recht, seine Gefühle und Empfindungen
649 mitzuteilen und NEIN zu sagen, wenn ihr*ihm etwas nicht gefällt. Die Aufgabe der
650 Verantwortungsträger*innen ist es, auf die Interessen, Bedürfnisse und Grenzen
651 der Kinder und Jugendlichen zu achten und darauf einzugehen.

652 Mit dem Blick auf den Schutz vor Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und
653 sexuellen Missbrauch achten wir darauf, dass die „Choice“, „Voice“, „Exit“-
654 Optionen in allen Situationen und Beziehungsverhältnissen ermöglicht werden:

655 Choice: Ich habe die Wahl, ob ich mich in einer bestimmten Situation befinden
656 möchte! Das heißt Freiwilligkeit prägen unsere Angebote und die Beziehungen, die
657 von Verantwortlichen zu Kindern und Jugendlichen gepflegt werden, es besteht
658 kein Zwang. Verantwortliche achten auch darauf, dass die Beziehungen unter
659 Kindern und Jugendlichen von Freiwilligkeit geprägt sind.

660 Voice: Ich habe eine Stimme, um meine Interessen zu verdeutlichen! Das heißt
661 Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, ihre Meinung zu äußern, besonders wenn es
662 sich dabei um eine Beschwerde handelt. Unsere Strukturen schaffen Raum für die
663 Meinung oder Beschwerde von Kindern und Jugendlichen (siehe auch Beratung und
664 Beschwerdewege).

665 Exit: Ich habe einen Ausweg! Das heißt wir weisen Kinder und Jugendliche
666 regelmäßig darauf hin, dass sie Situationen und Beziehungen, in denen sie sich
667 unwohl fühlen, verlassen können und dürfen.

668 Damit die Kinder und Jugendlichen die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen nutzen
669 können, ist es wichtig, dass sie wissen, was Grenzverletzungen,
670 Grenzüberschreitungen und sexueller Missbrauch sind und wie diese zur Sexualität
671 abgegrenzt werden. Die Bundesebene stellt verschiedene Materialien zur
672 Verfügung, die den Verantwortungsträger*innen helfen sollen, das Thema in

673 Gruppenstunden und auf Lagern den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen
674 (<https://www.pfadfinderinnen.de/praevention.html>).

675 1. 6. Verantwortlichkeit auf Veranstaltungen

676 Vor jeder Veranstaltung Maßnahme (z.B. Zeltlager, Wochenende, Versammlung und
677 Gremiensitzung) muss für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im
678 Leitungsteam und bei den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sensibilisiert
679 werden und die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort festgelegt werden.
680 Die Veranstaltungsleitung ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes auf der
681 Maßnahme verantwortlich. Bei größeren Leitungsteams ist es sinnvoll, eine Person
682 aus dem Leitungsteam mit der Aufgabe zu betrauen oder ein eigenes Schutzteam für
683 die Veranstaltung einzuführen (s. Verweis Schutzteam).

684 Dazu gehören die Benennung der konkreten Ansprechpersonen, Festlegen von
685 Beschwerde- und Meldewegen, Informationen über zuständige Fachberatungsstellen
686 und Vereinbarung von konkreten Verhaltensregeln, welche den Verhaltenskodex
687 zugrunde legen.

688 6. Intervention in der PSG

689 Ein von Gewalt betroffenes betroffener Mensch Kind oder Jugendliche*r kann sich
690 jeder*jedem Verantwortungsträger*in in der PSG anvertrauen. Dabei ist
691 unerheblich, ob die vermutete sexualisierte Gewalt innerhalb (z. B. auf einem
692 Lager) oder außerhalb der PSG (z.B. in der Familie) stattfindet.
693 Verantwortungsträger*innen können und sollen sich Unterstützung von
694 Kontaktpersonen auf Bundes- und Diözesanebene und bei professionellen
695 Beratungsstellen holen. Grundsätzlich können so viele Kontaktpersonen
696 hinzugezogen werden, wie benötigt werden, um der Verantwortung und den Aufgaben
697 der Fallbearbeitung gerecht zu werden. Gleichzeitig sollte der Kreis so klein
698 wie möglich gehalten werden, um die Abläufe effizient zu gestalten und nicht
699 unnötig viele Menschen mit der Fallbearbeitung zu belasten. Die folgende
700 verbindliche Vorgehensweise soll den Verantwortungsträger*innen Sicherheit bei
701 der Intervention geben und vor unüberlegten Schritten schützen.

702 1. 1. Kontaktpersonen

703 Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft der Bundesebene in Prävention
704 geschulten Ansprechperson auf Bundesebene sind auf der Homepage einsehbar und
705 sie ist erreichbar unter praevention@pfadfinderinnen.de. In allen
706 Diözesanverbänden gibt es Kontaktpersonen, die für das Thema Prävention geschult
707 sind. Sie sind Ansprechpartner*innen und unterstützen Leiter*innen,
708 Teilnehmer*innen und Eltern bei Anliegen und Fragen.

709 Im Falle einer Intervention wird eine Fachberatungsstelle hinzugezogen, der
710 Kontakt zu diesen wird über die Kontaktpersonen in der PSG hergestellt.

711 Die Diözesanebene muss den Bundesvorstand bei Fällen, die einen
712 Verbandsausschluss mit sich bringen, informieren. Wenn die Öffentlichkeit von
713 dem Verdacht erfährt, sollte ebenfalls der Bundesvorstand informiert werden,
714 damit dieser helfen kann zu entscheiden, wie damit in der öffentlichen
715 Kommunikation umgegangen wird.

716 Daneben gibt es in vielen Städten externe Fachberatungsstellen, bei denen
 717 Beratung möglich ist. Dort arbeiten speziell geschulte und ausgebildete
 718 Personen, die sich auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert haben, u. a.
 719 Psychologinnen*Psychologen, Sozialarbeiter*innen, Pädagoginnen*Pädagogen oder
 720 Therapeutinnen*Therapeuten. Sie sind darin geschult, Betroffene

721 zu unterstützen oder auch das soziale Umfeld der Betroffenen zu beraten. Die
 722 Beratung in einer Fachberatungsstelle ist kostenlos.

723 1. 2. Leitfaden zur Intervention Bei Veranstaltungen auf Bundesebene

724 Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt können in unterschiedlicher Weise an
 725 den Bundesverband herangetragen werden:

- 726 • Bericht von Betroffenen
- 727 • Bericht von Dritten
- 728 • Eigene Beobachtungen durch Verantwortliche

729 Diese Verdachtsfälle können

- 730 • im Rahmen einer Veranstaltung / eines Gremientreffens geäußert oder
 731 beobachtet werden.
- 732 • in zeitlicher Nähe nach einer Veranstaltung / einem Gremientreffen
 733 geäußert werden.
- 734 • bezugnehmend auf eine lang zurückliegende Veranstaltung / ein
 735 Gremientreffen geäußert werden.
- 736 • über das grundsätzliche Verhalten einer Person, die in der PSG tätig ist
 737 oder war, unabhängig von Veranstaltungen oder Gremientreffen geäußert
 738 werden.
- 739 • über Veranstaltungen, Gremientreffen oder Personen geäußert werden, die
 740 nicht im direkten Verantwortungsbereich des Bundesverbandes liegen.

741 Liegt der Verdachtsfall nicht im direkten Verantwortungsbereich des
 742 Bundesverbandes, werden in Absprache mit der meldenden Person die notwendigen
 743 Informationen an den zuständigen Rechtsträger weitergegeben. Wäre der zuständige
 744 Rechtsträger eine Untergliederung der PSG, die nicht mehr besteht (z.B. ein
 745 aufgelöster Diözesanverband der PSG), übernimmt der Bundesverband die weitere
 746 Bearbeitung des Falles.

747 In allen anderen Fällen gilt folgender Interventionsfahrplan:

748 Handelt es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen, ist eine pädagogische
 749 Intervention angeraten, die direkt von der beobachtenden Person ausgehen sollte:

750 Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen751 1. Dazwischen gehen und die Situation zwischen den Beteiligten klären.752 2. Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen.753 3. Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv
754 Stellung beziehen (ggf. auf Gruppenregeln verweisen).755 4. Ggf. Vorfall in der Leitungsrunde besprechen und abwägen, ob weiterer
756 Handlungsbedarf besteht (z.B. Aufarbeitung in der Groß- oder Teilgruppe).757 Gehen unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Leiter*innen oder Mitarbeiter*innen
758 aus, ist auf den Verhaltenskodex zu verweisen. Wiederholte Grenzverletzungen
759 bedürfen der intensiven Klärung und müssen möglicherweise weitere Schritte wie
760 eine erneute Überprüfung der Eignung nach sich ziehen. Die verantwortliche
761 Leitung ist über den Vorfall zu informieren, um Handlungsfähigkeit im Falle von
762 wiederholten Grenzverletzungen gewährleisten zu können.763 Besteht der Verdacht, dass es sich um eine absichtliche sexuelle
764 Grenzüberschreitung oder eine Straftat handelt, ist durch den Bundesvorstand ein
765 Kriseninterventionsteam einzuberufen, dass mind. aus einem Mitglied der
766 zuständigen Leitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einer im Bereich
767 Intervention sachkundigen Person besteht. Dieses Team leitet ggf. mit Hilfe
768 einer Beratungsstelle und unter Einbeziehung der Interventionsstelle des
769 zuständigen Bistums folgende Schritte und Maßnahmen ein:770 Wenn ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt an die Veranstaltungsleitung
771 bzw. beauftragte Person aus dem Leitungsteam herangetragen wird, sind die
772 folgenden Schritte und Maßnahmen teilweise parallel zueinander einzuleiten.773 Zu Beginn steht immer die Einordnung der Verdachtsmomente. Bei
774 Großveranstaltungen ist das Schutzteam für die Intervention zuständig. Sowohl
775 die Veranstaltungsleitung, als auch das Schutzteam kann jederzeit die
776 Präventionskraft der PSG und eine Fachberatungsstelle hinzuziehen.

777 1. 1. 1. Grad des Verdachtes

778 Um die geeigneten Schritte zur Intervention einleiten zu können, ist es wichtig,
779 die sexualisierte Gewalt nach Art und Schwere einzuordnen und den Grad des
780 Verdachts zu bestimmen.781 • Gibt es Verdachtsmomente, wie sexualisiertes Verhalten oder verdächtige
782 Äußerungen, die an sexualisierte Gewalt denken lassen?

783 Dann handelt es sich um einen vagen Verdacht.

784 • Gibt es erhebliche und plausible Verdachtsmomente, wie detaillierte
785 Berichte oder eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen?

786 Dann handelt es sich um einen begründeten Verdacht.

787 • Gibt es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, wie Beobachtungen
788 Dritter, Fotos oder Aussagen des*der Täter*in?

789 Dann handelt es sich um einen erwiesenen Verdacht.

- 790 • Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als
- 791 unbegründet erklären, wie missverständene Äußerungen oder eindeutige
- 792 Situationen ohne Grenzüberschreitung, ist der Verdacht unbegründet.

793 (Quelle: Anlage 5 der Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen
794 und Jungen in Berlin, Jugendrundschriften Nr. 5/2008)

795 1. 1. 2. Art der sexualisierten Gewalt

796 Die Art der Gewalt wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen
797 Grenzüberschreitungen und Straftaten anhand der Definitionen in dem Punkt 3
798 Begriffsbestimmung (siehe S. 6ff.).

799 Ist die Beobachtung unspezifisch, ist also der Verdacht vage, ist es wichtig,
800 nach einer plausiblen anderen Erklärung zu suchen – wenn möglich gemeinsam mit
801 den Verantwortlichen bzw. mit den Betroffenen. Auch diese Erklärung ist zu
802 überprüfen, wenn möglich in Verbindung mit einer „Gegenstrategie“ anhand der
803 gemeinsam gewonnenen Erklärungen. Wenn keine plausible Erklärung für das
804 Beobachtete gefunden werden kann oder die Kommunikation mit den Verantwortlichen
805 nicht möglich ist, dann ist es sinnvoll, die beschriebenen Schritte einzuleiten.

806 Ist die Person unter Verdacht nicht Mitglied der PSG und ist die sexualisierte
807 Gewalt nicht im Kontext der PSG begangen worden, ergibt sich die Verantwortung
808 für die beschriebene Hilfe für die*den Betroffenen mit allen notwendigen
809 Schritten. Schritte auf die Person unter Verdacht hin müssen nicht unternommen
810 werden.

811 1. 1. 3. Handlungsschritte im begründeten Verdachtsfall

812 Schutz des*der Betroffenen:

- 813 • Dem*der Betroffenen wird eine Anlaufstelle geboten, bei der ihr*ihm Glaube
- 814 geschenkt wird.
- 815 • Betroffene*r und Person, die unter Verdacht steht, werden getrennt
- 816 • Keine öffentliche Aufmerksamkeit auf die*den Betroffene*n lenken (z.B.
- 817 durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- 818 • Kontakt zu einer externen Beratungsstelle wird hergestellt.
- 819 • Elterngespräch bei minderjährigen Betroffenen, in Absprache mit ihr*ihm

820 Ziele des Elterngesprächs:

- 821 • ◦ Maßnahmen transparent machen
- 822 ◦ Externe Beratungsstellen vermitteln
- 823 ◦ Kontaktperson benennen

824 Maßnahmen für die unter (vorbehaltlichen) Verdacht stehenden Personen festlegen:

- 825 • Die Verdachtsperson bekommt eine Ansprechperson, welche nicht mit dem
826 Schutz der*s Betroffenen betraut ist.
- 827 • Ist die unter Verdacht stehende Person hauptberuflich angestellt, ist zu
828 prüfen, ob es eine zuständige Mitarbeitendenvertretung (MAV) und andere
829 Stellen (z.B. Dienstvorgesetzte) gibt, die einzubeziehen ist.
- 830 • Ist die unter Verdacht stehende Person ein Kind oder ein*e Jugendliche*r,
831 die uns anvertraut wurde, werden die Erziehungsberechtigten informiert
832 über die Vorwürfe, die beschlossenen Maßnahmen und die zuständige
833 Ansprechperson. Eine umfassende Sorge für die Person ist weiterhin zu
834 gewährleisten und eine externe Beratungsstelle sollte vermittelt werden.
- 835 • Trennung des*der Betroffenen und der Verdachtsperson
- 836 • Es gilt das Prinzip: Der*die Betroffene bleibt, die Person unter Verdacht
837 muss gehen (mit Zustimmung der*des Betroffenen). Dafür wird in der Regel
838 ein begründeter Verdacht vorausgesetzt.
- 839 • Bis zur Klärung der Sachlage wird die Verdachtsperson von ihren Aufgaben
840 auf der Veranstaltung und in der PSG durch den zuständigen Vorstand
841 freigestellt. Dies geschieht zum Schutz aller Beteiligten.
- 842 • Weitere Maßnahmen müssen im Einzelfall mit allen Verantwortlichen
843 (Veranstaltungsleitung, Gruppenleitung, zuständiger Vorstand)abgestimmt
844 werden

845 Erstgespräch mit der Person unter Verdacht:

- 846 • Vorsicht ist geboten, um Täter*innen dadurch nicht zu warnen, damit diese
847 Beweise vernichten oder Druck auf Beteiligte ausüben.
- 848 • Die Person unter Verdacht darf eine Person ihrer Wahl zu dem Gespräch
849 hinzuziehen, vor allem Minderjährigen ist unbedingt eine vertraute Person
850 zur Seite zu stellen.
- 851 • Ist notwendig, um der Fürsorgepflicht nachzukommen
- 852 • Keine Vorverurteilung
- 853 • Funktion/Inhalte:
 - 854 ◦ Verdachtsperson in Kenntnis setzen über die Vorwürfe
 - 855 ◦ Fachliche Einordnung des Fehlverhaltens → Verweis auf
856 Regeln/Schutzkonzept/Leitlinie/Verhaltenskodex
 - 857 ◦ Verdachtsperson Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen
 - 858 ◦ Perspektive/nächste Schritte aufzeigen (z.B. kein Kontakt zur
859 Gruppe/den Kindern für einen festgelegten Zeitraum, bis das weitere
860 Vorgehen geklärt ist)

- 861 ◦ Maßnahmen im Laufe der zeitlichen Entwicklung / Klärungsprozess ggf.
862 Anpassen

863 Information von weiteren Personen:

- 864 • Grundsätzlich sind direkt beteiligte Personen (Betroffene*r, ggf. Eltern,
865 Person unter Verdacht) zuerst zu informieren.
- 866 • Es liegt das Prinzip zugrunde: Nur so viel wie nötig, um weitere Dynamiken
867 zu verhindern und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Falls das
868 in Kenntnis setzen weiterer Leitungspersonen notwendig ist, muss dies
869 durch eine Person aus dem Kriseninterventionsteam rein sachlich
870 kommuniziert werden, unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht.
- 871 • Um der Entstehung von Gerüchten vorzubeugen, sollten ggf. Kinder und
872 Jugendliche und deren Eltern angemessen informiert werden. Dazu wird das
873 Kriseninterventionsteam eine Formulierung zur Weitergabe vorgeben. Dabei
874 muss der Schutz der Intimsphäre der Betroffenen gewahrt werden (keine
875 Details preisgeben). Ziel ist es, sachlich über das Ereignis / den
876 Verdacht zu informieren, und deutlich zu machen, dass der Vorfall
877 aufgearbeitet wird. Informationen über Beratungsstellen werden gegeben,
878 eine Ansprechperson für weitere Fragen soll benannt werden.
- 879 • Nur in wenigen Fällen ist es notwendig, die Öffentlichkeit über die Medien
880 zu informieren, da dies keinen Schutzzweck erfüllt und oberste Priorität
881 die Schutzmaßnahmen sind. Wichtig ist, dass falls sich die Presse meldet,
882 nur eine Person sich in Absprache mit der*dem Pressesprecher*in äußert. Es
883 können vorgefertigte Pressemitteilungen als Grundlage genutzt werden.

884 Strafanzeige

885 Das Kriseninterventionsteam prüft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bistum
886 die Notwendigkeit der Strafanzeige gemäß der Interventionsordnung des
887 zuständigen Bistums.

888 Klärung der Sachlage

889 Um endgültige Maßnahmen (Verbot der Tätigkeit als Leitung im Verband,
890 Verbandsausschluss, Entlassung etc.) gegen die beschuldigte Person ergreifen zu
891 können, muss die Sachlage möglichst eindeutig geklärt werden. Dies kann
892 geschehen z.B. durch das Eingeständnis der beschuldigten Person, durch die
893 fachliche Einschätzung der Plausibilität der Aussage der betroffenen Personen
894 oder durch ein Gerichtsurteil. Für jeden einzelnen Fall muss das
895 Kriseninterventionsteam gemeinsam mit allen beteiligten Stellen (externe
896 Beratungsstelle, Interventionsstelle zuständiges Bistum, Ermittlungsbehörden...)
897 entscheiden, was zur Klärung herangezogen wird und wann von einer Klärung
898 auszugehen ist.

899 Abschluss der Fallbearbeitung

900 Für die Fallbearbeitung ist bis zum Abschluss das Kriseninterventionsteam in
 901 Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ggf. externer Beratungsstellen und
 902 der Interventionsstelle des zuständigen Bistums zuständig.

- 903 • Wann eine Fallbearbeitung abgeschlossen ist, entscheidet das
 904 Kriseninterventionsteam zusammen mit der Präventionsfachkraft.
- 905 • Eine Fallbearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist häufig ein
 906 längerer Prozess als die Dauer einer Veranstaltung. Daher ist es wichtig,
 907 dass während der Veranstaltung Sofortmaßnahmen (die im Einzelfall zu
 908 bestimmen und im Weiteren beschrieben sind) ergriffen werden und nach der
 909 Veranstaltung eine weiterführende Bearbeitung des Falls sichergestellt
 910 wird.
- 911 • Bei Fällen auf externen Veranstaltung (z. B. BDKJ oder rdp
 912 Veranstaltungen) in denen PSGler*innen involviert waren, kann die
 913 Fallbearbeitung nach der Veranstaltung durch die Präventionsfachkraft
 914 übernommen werden.
- 915 • Die für den Fall Verantwortlichen können bei Bedarf eine Supervision in
 916 Anspruch nehmen.

917 Unterstützung und Begleitung von Personen, Leitungsteams und
 918 Verantwortungsträger*innen, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren
 919 haben

920 Kontaktpersonen aus Bundes- und Diözesanebene stehen allen beteiligten Personen,
 921 Leitungsteams und Verantwortungsträger*innen als Ansprechpartner*innen zur
 922 Verfügung und begleiten diese vertraulich und individuell im Interventionsfall.
 923 In Abstimmung mit den betroffenen Personen kann externes Fachpersonal und/ oder
 924 eine psychologische Beratung oder Supervision miteinbezogen werden.

925 Im Besonderen ist Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen
 926 Erwachsenen Unterstützung und Hilfe anzubieten, die in einen Fall von
 927 sexualisierter Gewalt involviert sind, z.B. weil ihnen als erste Person davon
 928 berichtet wurde. Von sexualisierter Gewalt zu erfahren und Betroffenen zur Seite
 929 zu stehen, kann stark belastend sein und eine Nachbegleitung auch nach Abschluss
 930 der Fallbearbeitung erfordern.

931 Umgang mit unbegründetem Verdacht

932 Ein falscher Verdacht ist nur schwer aus der Welt zu schaffen und kann die
 933 verdächtige Person sehr verletzen. Der Bundesvorstand führt in Absprache mit
 934 der fälschlich verdächtigten Person Rehabilitierungsmaßnahmen durch. Dies
 935 beinhaltet in jedem Fall die sachliche Richtigstellung der falschen
 936 Verdächtigungen innerhalb und ggf. auch außerhalb der PSG, sowie die Rücknahme
 937 von getroffenen Maßnahmen.

938 1. 3. Dokumentation

939 Wie bereits im Leitfaden erwähnt, ist eEin wesentlicher Bestandteil bei der
 940 Aufklärung von sexualisierter Gewalt ist der kontinuierliche
 941 Dokumentationsprozess. Dieser dient zum einen als Beweis für etwaige
 942 gerichtliche Verfahren. Zum anderen können durch eine lückenlose Dokumentation

943 gefallene Entscheidungen zu jeder Zeit transparent nachvollzogen werden, wodurch
944 alle Beteiligten geschützt werden.

945 Bei der Dokumentation müssen sowohl sachliche Informationen (Datum und Uhrzeit,
946 Name des Verfassers, Namen der Beteiligten, möglichst genaue
947 Situationsbeschreibung), als auch wertende Informationen (subjektive
948 Einschätzung und Bewertung der Situation, weiteres Vorgehen) getrennt
949 voneinander verschriftlicht werden. Ein entsprechender Muster-
950 Dokumentationsbogen ist im Anhang zu finden und auf der Homepage zu downloaden.

951 1. 4. Großveranstaltungen auf Bundesebene

952 Der Leitfaden im Verdachtsfall gilt auch für Großveranstaltungen
953 (Veranstaltungen ab 200 Personen). Darüber hinaus wird bereits im Vorfeld ein
954 Schutzteam gebildet. Während der Großveranstaltung ist das Schutzteam eine
955 Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und
956 Intervention. Zusätzlich sensibilisiert das Team in Form von Prävention vor und
957 während der Veranstaltung für das Thema und sorgt dafür, dass es auf der
958 Veranstaltung positiv sichtbar gemacht wird (z.B. durch einen Stand,
959 Themenjurte, Beitrag im Lagerheft).

960 Darüber hinaus bereitet sich das Schutzteam auf Interventionen bei ggf.
961 auftretenden Verdachtsfällen vor, um schnell und angemessen handeln zu können.
962 Das Schutzteam setzt sich aus Mitgliedern des Präventionsteams, weiteren
963 Vertrauenspersonen und mindestens einem Mitglied der Bundesleitung zusammen. Das
964 Schutzteam kann zudem weitere Aufgaben übernehmen, die über den Aufgabenbereich
965 eines Teams zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt
966 hinausgehen. Dies kann u. A. die Betreuung und Begleitung von Personen und
967 Gruppen auf dem Lager in seelischen Notfällen sein.

968 Das Schutzteam wird bereits im Vorfeld zum Beispiel auf Vorbereitungstreffen
969 oder im Lagerheft vorgestellt, um die Kontakthürden auf der Veranstaltung zu
970 minimieren. Wenn es zu einem Verdachtsfall auf einer Veranstaltung kommt, tritt
971 das Schutzteam zusammen bewertet diesen und plant die weiteren Schritte. Das
972 Schutzteam beruft nach der Bewertung des Falls bei Bedarf ein
973 Kriseninterventionsteam ein, das wenigstens aus einem Mitglied der
974 Veranstaltungsleitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einem Mitglied
975 des Schutzteams besteht. (analog zum Kriseninterventionsteam). Über das
976 Zusammentreten des Teams wird in jedem Fall der Vorstand und die
977 Veranstaltungsleitung informiert. Das Schutzteam und das Kriseninterventionsteam
978 können jederzeit weitere Personen zur Unterstützung berufen, wenn sie für die
979 Bewertung oder die Fallbearbeitung notwendig sind. Das betrifft insbesondere die
980 jeweilige(n) Diözesan- und Stammesvorstände, Gruppenleitung(en) und den
981 Bundesvorstand. Das Kriseninterventionsteamerweiterte Schutzteam bleibt über die
982 Veranstaltung hinaus in seiner Zusammensetzung bis zum Abschluss einer
983 Fallbearbeitung erhalten. Die Aufgaben im Kriseninterventionsteamerweiterten
984 Schutzteam müssen klar abgegrenzt und festgelegt werden. Dazu gehören unter
985 anderen:

986 Aufgaben

987 Aufgabenträger*in

988 Externe Kommunikation

- 989 Ggf. Ausschluss aus dem Verband
- 990 Bundesvorstand
- 991 Ggf. Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung
- 992 Veranstaltungsleitung in Absprache mit KriseninterventionsteamSchutzteam
- 993 Fallbearbeitung
- 994 KriseninterventionsteamSchutzteam ggf. in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstelle
- 995 (neutrale Personen)
- 996 Ersteinschätzung und Überprüfung des Falls nach Art, Schwere und Grad des
- 997 Verdachtes
- 998 Schutzteam
- 999 Beschluss über zu ergreifende Maßnahmen
- 1000 Veranstaltungsleitung in Absprache mit Schutzteam oder Kriseninterventionsteam
- 1001 Benennen von konkreten Ansprechpersonen aus dem Schutzteam für die einzelnen
- 1002 betroffenen Personen
- 1003 Schutzteam
- 1004 Rehabilitierungsmaßnahmen
- 1005 Bundesvorstand in Absprache mit Schutzteam oder Kriseninterventionsteam
- 1006 7. Qualitätsmanagement
- 1007 Die Bundesleitung achtet auf die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes
- 1008 auf Bundesveranstaltungen. Zudem überprüft die Bundesleitung spätestens alle
- 1009 fünf Jahre, nach einem Verdachtsfall sowie bei gesetzlichen Änderungen und
- 1010 Weiterentwicklungen in der Präventionsarbeit das Schutzkonzept und die
- 1011 Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf ihre Aktualität und
- 1012 Praxistauglichkeit. Bei Bedarf kann sie zur Unterstützung das Präventionsteam
- 1013 hinzuziehen.
- 1014 8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
- 1015 Ein entscheidender Faktor bei der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die
- 1016 Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ziel der pädagogischen Arbeit in
- 1017 der PSG ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu
- 1018 fördern und schrittweise altersgerecht zu Partizipation in allen Bereichen und
- 1019 Ebenen der PSG zu ermutigen.
- 1020 Dieses Ziel ist in unserem Konzept in Form der sechs Elemente und in der
- 1021 Projektmethode verankert. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, sich
- 1022 auszuprobieren, Verantwortung für sich selbst wahrzunehmen, Entscheidungen zu
- 1023 treffen, wirksam zu werden in ihrer Gruppe und in ihrem Umfeld.
- 1024 Auch wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Gruppenstunde zum Thema gemacht.
- 1025 Dadurch bietet sich den Kindern die Möglichkeit sich frühzeitig damit
- 1026 auseinanderzusetzen und aufmerksam gegenüber jeder Form von sexualisierter

1027 Gewalt zu sein. Betroffene Personen merken, dass sie nicht alleine sind und es
 1028 sich nicht um Einzelschicksale handelt.

1029 Sexuelle Bildung

1030 „Look at the Girl“ heißt für uns auch, die uns anvertrauten Menschen
 1031 ganzheitlich zu sehen und den Bereich der sexuellen Bildung mit in den Blick zu
 1032 nehmen.

1033 Sexuelle Bildung ist „mehr“ als Sexualpädagogik. Sie hat laut Karlheinz Valtl
 1034 fünf zentrale Kennzeichen:

1035 1. Sexuelle Bildung ist selbstbestimmt.

1036 2. Sexuelle Bildung hat einen Wert an sich.

1037 3. Sexuelle Bildung ist konkret und brauchbar.

1038 4. Sexuelle Bildung spricht den ganzen Menschen an.

1039 5. Sexuelle Bildung ist politisch.

1040 Wir möchten konkretes Wissen über den Körper vermitteln und die Menschen in
 1041 unserem Verband sprachfähig machen auch im Hinblick auf Sexualität.

1042 Wir wollen dabei unterstützen, Empfindungen und Gefühlen nachzuspüren und diese
 1043 in Worte fassen zu können.

1044 Wir möchten ein positives Bild von Sexualität stärken, Fragen beantworten und
 1045 Themen, die die Kinder und Jugendlichen mitbringen, aufgreifen.

1046 Wir möchten durch sexuelle Bildung Handlungsoptionen eröffnen und so präventiv
 1047 wirksam werden.

1048 9. Beratung, Melde- und Beschwerdewege

1049 1. Beratung

1050 Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grenzverletzungen, sexuelle
 1051 Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben, sich
 1052 einer Person anvertrauen können, müssen für alle Menschen im Verband
 1053 Beratungsmöglichkeiten transparent sein (s. Kontaktdaten der
 1054 Ansprechpersonen Präventionsbeauftragten auf der Homepage). Hierzu muss den
 1055 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst sein, dass es
 1056 Ansprechpersonen innerhalb des Verbandes gibt bzw. dass alle
 1057 Leiter*innen/Verantwortlichen ihre Hilfe und Unterstützung anbieten können.
 1058 Ebenso weisen wir an den entsprechenden Stellen auf externe Beratungsstellen
 1059 hin.

1060 1. 2. Beschwerdewege

1061 Erleben Kinder oder Jugendliche im Alltag einer Institution, dass sich jemand
 1062 für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer
 1063 annimmt, werden sie sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.
 1064 Ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder und
 1065 Jugendliche Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte
 1066 Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, ist uns darum
 1067 wichtig.

1068 Dazu gehören:

- 1069 • Regelmäßige Feedbackrunden
- 1070 • Auswertungen nach Aktionen und Veranstaltungen
- 1071 • Mitbestimmungsmöglichkeiten im Lagerrat
- 1072 • Anonyme Möglichkeit, Lob- bzw. Kritik anzubringen
- 1073 3. Meldewege

1074 Wem ein von Gewalt betroffener Mensch sich anvertrauen möchte, kann nicht durch
 1075 Meldewege geregelt werden. So kann dies eine Gruppenleitung sein, eine für
 1076 dieses Thema benannte Person, aber auch ein anderes Kind, ein*e Jugendliche*r
 1077 oder ein*e schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle diese Personen sollten
 1078 darüber informiert sein, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen von
 1079 sexualisierter Gewalt berichtet wird.

1080 Verantwortliche Personenkreise, an die man sich in der PSG wenden kann

- 1081 1. Die Person, der zuerst von sexualisierter Gewalt berichtet wird, die
 1082 sexualisierte Gewalt beobachtet hat oder die aufgrund von Beobachtungen
 1083 einen Verdacht hat, meldet dies ihrer zuständigen Leitung, einer Person
 1084 ihres Vertrauens, der Präventionsfachkraft, dem Schutzteam, dem
 1085 Präventionsteam oder dem Bundesvorstand.
- 1086 2. Die zuständige Leitung und jede andere Person, die als Person des
 1087 Vertrauens ausgesucht wurde, kann sich dann an die Präventionsfachkraft,
 1088 an das Schutzteam, das Präventionsteam oder an den Bundesvorstand wenden.

1089 Weiteres Vorgehen der verantwortlichen Personenkreise:

- 1090 1. Bewertung, ob ein Kriseninterventionsteam einberufen wird:

1091 (Alternativ-Szenarien, abhängig welche Personenkreise informiert wurden:)

- 1092 1. Das Präventionsteam meldet den Vorfall an die Präventionsfachkraft.
- 1093 2. Die Präventionsfachkraft meldet den Vorfall dem Bundesvorstand und
 1094 entscheidet nach 6.2 gemeinsam mit dem Bundesvorstand, ob ein
 1095 Kriseninterventionsteam einzuberufen ist.
- 1096 3. Der Bundesvorstand prüft in Absprache mit der Präventionsfachkraft, ob
 1097 nach 6.2 ein Kriseninterventionsteam einzuberufen ist.
- 1098 4. Auf Großveranstaltungen mit Schutzteam: Das Schutzteam beginnt die
 1099 Bearbeitung des Falls nach dem Leitfaden wie in 6.2 beschrieben.
- 1100 2. Einberufen des Kriseninterventionsteams:
 1101 Das Kriseninterventionsteam wird durch den Bundesvorstand einberufen und
 1102 handelt nach dem in 6.2 beschriebenen Interventionsfahrplan.
- 1103 10. Schlussbemerkung

1104 Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wider, auf deren
1105 Grundlage wir unseren Verband gestalten und in der PSG zusammenleben. Es bietet
1106 Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen Orientierung und Halt in ihrem
1107 Handeln. Als katholischer Kinder- und Jugendverband ist uns wichtig, als Teil
1108 der Kirche hier auch ganz entschieden dem durch die Missbrauchskrise
1109 entstandenen Vertrauensverlust, dem sich die Kirche in der Gesellschaft
1110 gegenüberstellt, entgegenzuwirken. Bei der PSG können sich Kinder, Jugendliche
1111 und junge Erwachsene unterstützt und geschützt entwickeln. Das ermöglichen wir
1112 wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts und das Bereitstellen weiterer
1113 Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

1114 11. Weiterführende Materialien

1115 1. Materialien anderer Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände

1116 Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)

1117 <https://www.pfadfinden.de/bund/praevention/materialien/>

1118 Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

1119 <https://dpsg.de/de/themen/praevention.html>

1120 Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

1121 <https://www.vcp.de/aktionen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

1122 1. 2. Weitere Informationen im Internet

1123 www.hilfeportal-missbrauch.de

1124 Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen
1125 Kindesmissbrauchs der Bundesregierung mit vielen Informationen und der
1126 Möglichkeit, Beratungsstellen vor Ort zu suchen.

1127 www.zartbitter.de

1128 Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen* und Jungen

1129 www.beauftragter-missbrauch.de

1130 Die Homepage des unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen
1131 Kindesmissbrauchs informiert über rechtliche Fragestellungen sowie über aktuelle
1132 politische Entwicklungen rund um das Thema sexueller Missbrauch an Kindern und
1133 Jugendlichen. Außerdem bietet es eine umfassende Liste an Literaturempfehlungen.

1134 <https://www.dbjr.de/themen/praevention/>

1135 Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) setzt sich mit dem Thema Prävention in
1136 Zusammenhang

1137 mit nationaler Jugendpolitik auseinander. Auf der Homepage finden sich
1138 Arbeitshilfen, Stellungnahmen und Informationen zum Thema.

1139 1. Anhang

1140 1. Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt

1141 Inklusiver Selbstverpflichtungserklärung

1142 Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) setzt sich aktiv mit dem Thema
1143 sexualisierter Gewalt auseinander. Sie thematisiert dieses sowohl in der PSG als
1144 auch in den Kontexten, in denen sie unterwegs ist. Der vorliegende
1145 Verhaltenskodex ist Teil eines umfassendes Schutzkonzeptes, dass von der
1146 Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um
1147 die PSG zu einem sicheren Ort für ihre Mitglieder zu machen.

1148 Um den Schutz aller Mitglieder in der PSG zu sichern, verpflichten sich alle
1149 Ehren- und Hauptamtlichen sowie die hauptberuflich für die PSG tätigen Personen
1150 diesem Verhaltenskodex.

1151 Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im Rahmen
1152 meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde
1153 sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.

1154 Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern mit allen Menschen in der PSG
1155 transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir
1156 bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich
1157 respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller in der PSG. Dabei
1158 achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für
1159 mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer
1160 Medien) selbstverständlich.

1161 Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und
1162 die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich
1163 handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder
1164 das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren
1165 Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.

1166 Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke
1167 sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte gemäß UN-
1168 Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.

1169 Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich
1170 bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die
1171 notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen
1172 jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder
1173 Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster
1174 Stelle.

1175 Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte
1176 ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
1177 Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind.

1178 Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendlichen untereinander ihre
1179 Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendlichen
1180 medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.

1181 Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die
1182 Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden
1183 Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder
1184 Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese
1185 vermitteln kann.

1186 Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und
 1187 Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche
 1188 und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

1189 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a
 1190 SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren
 1191 diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.

1192 Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet
 1193 wird, dies meinem/r Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort
 1194 mitzuteilen.

1195 Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte
 1196 aktiv um.

1197 Datum / Unterschrift

1198 1. 2. Dokumentationsvorlage

1199 bei Vermutung von sexueller Gewalt – Ersthelfer*innendokumentation

1200 Informationen zur eigenen Person

1201 Name

1202 Funktion/Position/Gruppe

1203 Die folgende handschriftliche Dokumentation soll den Verlauf bis zum tätig
 1204 werden beschreiben. Alle Beobachtungen und Aussagen sollen so konkret wie
 1205 möglich und frei von Interpretation dokumentiert werden. Schreibe auch die
 1206 Dialoge bzw. Aussagen als Zitate auf. Die Gefühle und Interpretationen können
 1207 separat dokumentiert werden.

1208 Schreibe zum Beispiel: „Mit der Zeit rückte er ihr in der Jurte von hinten immer
 1209 näher, bis er direkt hinter ihr saß und sie zwischen seinen gespreizten Beinen
 1210 war. Dann sagte er: ‚Na? Wie isses?‘ – statt – ‚Er wollte ihr immer näher kommen
 1211 und schaffte das dann schließlich auch! Und dann baggerte er sie an.“

1212 Informationen zur möglichen betroffenen Person

1213 Name der möglichen betroffenen Person

1214 Funktion/Position/Gruppe

1215 Beob-achtung/

1216 Aussage Nr.

1217 Datum/ Uhrzeit

1218 Ort

1219 Beobachtung/Aussage

1220 Gesagt, Gesehen, Gehört

1221 So konkret wie möglich - klare Sprache auch über Sexualorgane

1222 Beteiligte Personen (Funktion)

1223 Informationen zum*zur mutmaßlichen Täter*in beschuldigten Person

- 1224 Name der*des mutmaßlichen Täter*in
- 1225 Funktion/Position/Gruppe
- 1226 Meine nächsten Schritte:
- 1227 Gab es ein Gespräch mit dem/der Betroffenen
- 1228 nein
- 1229 ja
- 1230 Absprachen/Ergebnis:
- 1231 (Termin/Datum)
- 1232 Kontakt mit einer Beratungsstelle
- 1233 welche
- 1234 Wenn ja Absprachen/Ergebnis:
- 1235 (Termin/Datum)
- 1236 Wurde weitere informiert (z.B. Missbrauchsbeauftragte Interventionsstelle des
- 1237 der Diözese Bistums, Vorstand)?
- 1238 nein
- 1239 ja
- 1240 Wenn ja Absprachen/Ergebnis:
- 1241 (Termin/Datum)
- 1242 IM AKUTFALL (Im Falle eines akuten Vorfalls während einer Maßnahme)
- 1243 Wurde die Polizei informiert?
- 1244 Nein
- 1245 Ja,
- 1246 wann
- 1247 Gab es ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten
- 1248 nein
- 1249 ja
- 1250 Wenn ja Absprachen/Ergebnis:
- 1251 (Termin/Datum)
- 1252 Datum / Unterschrift
- 1253 1. 3. Übersicht zuständige Personenkreise
- 1254 Präventionsfachkraft (S. 16)
- 1255 Der Rechtsträgervorstand ernennt in Absprache mit dem Bundesvorstand mindestens
- 1256 eine Präventionsfachkraft befristet für fünf Jahre.

1257 Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- 1258 • ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven des
- 1259 Bundesverbandes bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- 1260 • berät und unterstützt das Schutzteam von Großveranstaltungen sowie das
- 1261 Präventionsteam
- 1262 • unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen
- 1263 Schutzkonzeptes
- 1264 • kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter
- 1265 Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann
- 1266 Mitarbeitende und ehrenamtlich Aktive darüber informieren
- 1267 • trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien
- 1268 des Bundesverbandes
- 1269 • berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- 1270 und Maßnahmen des Bundesverbandes aus Sicht der Prävention sexualisierter
- 1271 Gewalt
- 1272 • trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen des Bundesverbands
- 1273 qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- 1274 • benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und
- 1275 Weiterbildungsbedarf
- 1276 • ist Kontaktperson für die*den Präventionsbeauftragte*n der Erzdiözese

1277 Präventionsteam (S.17)

1278 Das Team besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen. Die

1279 Präventionsfachkraft kann Teil des Teams sein.

1280 Das Präventionsteam übernimmt folgende Aufgaben

- 1281 • Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzept bei Veranstaltungen des
- 1282 Bundesverbandes
- 1283 • Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzepts auf
- 1284 Bundesebene
- 1285 • Weiterentwicklung von Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt

1286 Kontaktpersonen (S. 29)

1287 In allen Diözesanverbänden gibt es Kontaktpersonen, die für das Thema Prävention

1288 geschult sind. In der Regel sind die Präventionsfachkräfte. Sie sind

1289 Ansprechpartner*innen und unterstützen Leiter*innen und Teilnehmer*innen bei

1290 Anliegen und Fragen.

1291 Fachberatungsstellen (S. 29)

1292 Fachberatungsstelle werden bei einer Intervention hinzugezogen, der Kontakt zu

1293 diesen wird über die Kontaktpersonen in der PSG hergestellt. Daneben können

1294 externe Fachberatungsstellen allgemein beraten. Dort arbeiten speziell geschulte
 1295 und ausgebildete Personen, die sich auf das Thema sexualisierte Gewalt
 1296 spezialisiert haben, u. a. Psychologinnen*Psychologen, Sozialarbeiter*innen,
 1297 Pädagoginnen*Pädagogen oder Therapeutinnen*Therapeuten. Sie sind darin geschult,
 1298 Betroffene zu unterstützen oder auch das soziale Umfeld der Betroffenen zu
 1299 beraten. Die Beratung in einer Fachberatungsstelle ist kostenlos.

1300 Kriseninterventionsteam (S.29)

1301 Das Kriseninterventionsteam besteht mind. aus einem Mitglied der zuständigen
 1302 Leitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einer im Bereich Intervention
 1303 sachkundigen Person.

1304 Das Kriseninterventionsteam wird einberufen, wenn der Verdacht einer
 1305 absichtlichen sexuellen Grenzüberschreitung oder eine Straftat besteht. Dieses
 1306 Team führt ggf. mit Hilfe einer Beratungsstelle die genannten Schritte des
 1307 „Leitfadens zur Intervention bei Veranstaltungen auf Bundesebene“ gemäß des
 1308 Schutzkonzepts aus.

1309 Schutzteam (S. 37)

1310 Bei Großveranstaltungen (Veranstaltungen ab 200 Personen) wird bereits im
 1311 Vorfeld ein Schutzteam gebildet. Während der Großveranstaltung ist das
 1312 Schutzteam eine Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Prävention von
 1313 sexualisierter Gewalt und Intervention. Das Schutzteam setzt sich aus
 1314 Mitgliedern des Präventionsteam, weiteren Vertrauenspersonen und mindestens
 1315 einem Mitglied der Bundesleitung zusammen.

1316 Das Schutzteam übernimmt folgende Aufgaben:

- 1317 • Sensibilisierung vor und während der Veranstaltung für das Thema
- 1318 • Positive Sichtbarkeit des Themas (z.B. durch einen Stand, Themenjurte,
 1319 Beitrag im Lagerheft)
- 1320 • Zusammentreffen bei Verdachtsfall und Durchführung der Interventionen
- 1321 • ggf. Hinzuziehen von externer Beratungsstelle

1322 Das Schutzteam kann zudem weitere Aufgaben übernehmen, die über den
 1323 Aufgabenbereich eines Teams zur Prävention und Intervention von sexualisierter
 1324 Gewalt hinausgehen. Dies kann u. A. die Betreuung und Begleitung von Personen
 1325 und Gruppen auf dem Lager in seelischen Notfällen sein.

1326 Das Schutzteam wird bereits im Vorfeld zum Beispiel auf Vorbereitungstreffen
 1327 oder im Lagerheft vorgestellt, um die Kontakthürden auf der Veranstaltung zu
 1328 minimieren .

1329 1. 4. Gesprächsleitfaden „Anvertrauen durch Betroffene“

1330 Wenn eine Person berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, ist
 1331 dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Damit ist bereits der wichtigste
 1332 Schritt getan. Wichtig ist es, bei dem weiteren Vorgehen immer in enger
 1333 Abstimmung mit einer Fachperson zu handeln, um bestmöglich für die betroffene
 1334 Person zu handeln.

1335 Vertraut sich uns ein*e Betroffene*r an, beachten wir:

1336 (Vgl. VCP, achtsam & aktiv im VCP, 2014.)

- 1337 1. Ruhe bewahren.
- 1338 2. Der Person glauben und seine*ihre Äußerungen ernst nehmen.
- 1339 3. Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann, z. B.
1340 niemandem etwas davon zu erzählen. Bessere Formulierung: Da muss ich mir
1341 jetzt selbst erst einmal Rat holen. à Vorgehen mit der*dem Betroffenen
1342 abstimmen.
- 1343 4. Der*dem Betroffenen versichern, dass sie*er an dem Geschehen keine Schuld
1344 hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. à Keine Vorwürfe machen.
- 1345 5. Dem Kind oder dem*der Jugendlichen anbieten, dass sie*er jederzeit wieder
1346 zum Gespräch kommen darf. Akzeptieren, wenn es abgelehnt wird.
- 1347 6. Nicht versuchen das Erzählte herunterzuspielen (»Ach, das ist doch nicht
1348 so schlimm.«) oder aufzubauschen. Zuhören und versuchen zu verstehen, ohne
1349 zu werten. Der Fokus liegt auf der*dem Betroffenen.

1350 Nach dem Gespräch

- 1351 7. Das Gespräch vertraulich behandeln. Nur denjenigen davon erzählen, bei
1352 denen es wichtig ist.
- 1353 8. Hilfe holen vom Bundesvorstand, der Präventionsfachkraft im Bundesbüro und
1354 ggf. einer Fachberatungsstelle
- 1355 9. Gespräch und den weiteren Prozess dokumentieren.
- 1356 10. Sicherstellen, dass sich die*der Betroffene nicht ausgegrenzt oder
1357 bestraft fühlt (z. B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken etc.).

1358 Auf keinen Fall

- 1359 • sofort die Eltern der*des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder
1360 des*der Jugendlichen informieren,
- 1361 • die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren, oder ein
1362 gemeinsames Gespräch mit Betroffenen initiieren,
- 1363 • sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten.
- 1364 • 5. Checkliste: Präventionsregelungen auf Bundesveranstaltungen
- 1365 • Führungszeugnisse: Alle leitenden oder mitarbeitenden Personen
1366 (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche) auf
1367 Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen müssen ein erweitertes
1368 Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme darf nicht länger als 5 Jahre
1369 zurückliegen, das Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3
1370 Monate sein. Verantwortlich für die Sicherstellung und Einsichtnahme ist
1371 das Bundesamt. Die Unterlagen zur kostenlosen Beantragung des erweiterten

- 1372 Führungszeugnisses können im Bundesamt angefordert werden. Wurde die
 1373 Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch einen
 1374 Diözesanverband oder vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine
 1375 entsprechende Bestätigung durch diese erfolgen.
- 1376 • Präventionsschulung: Alle leitenden oder mitarbeitenden Personen
 1377 (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche) auf
 1378 Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen müssen an einer
 1379 Präventionsschulung teilgenommen haben, die den in Kapitel 5.2.3
 1380 beschriebenen einheitlichen Anforderungen an Präventionsschulungen in der
 1381 PSG entspricht. Die Schulung muss mind. 6 Stunden umfassen und spätestens
 1382 nach 5 Jahren durch eine mind. 3-stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt
 1383 werden.
- 1384 • Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft: Alle leitenden oder mitarbeitenden
 1385 Personen (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche)
 1386 auf Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (sowie alle
 1387 Personen über 18 Jahren, die mindestens über eine Nacht an einer
 1388 Veranstaltung teilnehmen) müssen den Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft
 1389 unterschreiben.
- 1390 6. Checkliste Bundesveranstaltungen: z. B. Bundesversammlung, Bundesrat
 1391 und weitere Maßnahmen

1392 Vorab

- 1393 • Person aus dem Leitungsteam im Vorfeld festlegen, die als
 1394 Ansprechpartner*in vor Ort dient und verantwortlich für das Thema
 1395 Prävention und Awareness vor Ort ist
- 1396 • Verantwortliche Person legt Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzepts vor
 1397 Ort fest: Benennen konkreter Ansprechpersonen, Festlegen von Beschwerde-
 1398 und Meldewegen, Vereinbarung von konkreten Verhaltensregeln auf der
 1399 Grundlage des Verhaltenskodex
- 1400 • Überprüfung der Instrumente (Führungszeugnis, Präventionsschulung,
 1401 Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft) für das Leitungsteam
- 1402 • Ggf. Awarenesskonzept im Vorfeld an Teilnehmende schicken

1403 Auf der Versammlung:

- 1404 • Sensibilisierung des Leitungsteams und hauptberufliche Mitarbeiter*innen
 1405 vor Ort durch verantwortliche Person
- 1406 • Kurze Einführung in das Thema am Anfang der Sitzung:
 1407 ◦ Vorstellung der Verhaltensregeln / weitere Absprachen, ggf.
 1408 Awareness-Konzept
- 1409 ◦ Vorstellen der Ansprechpersonen (ggf. Wählen eines Awarenessteams)

- 1410 ◦ Vorstellen Beschwerde- und Meldewege (z. B. Reflexionsrunden oder
1411 Feedbackkasten)
- 1412 • Angebot Rückzugsort: z. B. Sitzecke mit Decke, Snacks, Lesestoff
- 1413 • Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und
1414 Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B.
1415 Sammelduschen), Aufteilung der Zimmer (abhängig Alter, Geschlecht, Rollen)
- 1416 • Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens im
1417 Schutzkonzept 6.2
- 1418 ◦ ggf. Einberufen des Kriseninterventionsteams (besteht mind. einem
1419 Mitglied der zuständigen Leitung, einem Mitglied des
1420 Bundesvorstandes und einer im Bereich Intervention sachkundigen
1421 Person)
- 1422 ◦ Fallbearbeitung durch das Kriseninterventionsteam
- 1423 ◦ Ggf. Einbinden / Übergabe an Fachberatungsstelle durch das
1424 Kriseninterventionsteams

1425 Nach der Versammlung:

- 1426 • Ggf. Fallnachbereitungen
- 1427 • Weiterhin ansprechbar für Teilnehmende auch nach der Versammlung

1428 1. 7. Checkliste Gremiensitzungen

1429 Vorab

- 1430 • Zu Beginn des Arbeitsstarts eines Gremiums vereinbart das Gremium
1431 gemeinsame Verhaltensregeln für sich. Zudem legen sie eine Sprecher*in
1432 fest, welche das Gremium leitet und sich bei Unterstützungsbedarf an den
1433 Bundesvorstand, die Bundesleitung oder die Präventionsfachkraft wenden
1434 kann.

1435 Auf der Sitzung

- 1436 • Zu Beginn der Sitzung: kurze Einführung / Erinnerung an die gemeinsamen
1437 Verhaltensregeln
- 1438 • Möglichkeit einen Rückzugsort anzubieten
- 1439 • Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und
1440 Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B.
1441 Sammelduschen), Aufteilung der Zimmer (abhängig Alter, Geschlecht, Rollen)
- 1442 • Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens
1443 ◦ Nach Möglichkeit Situation vor Ort ggf. in Absprache mit dem
1444 Bundesvorstand klären

1445 Nach der Sitzung:

- 1446 • Weiterhin ansprechbar für Personen nach der Sitzung
- 1447 • Ggf. Fallnachbereitungen / Begleitung und Meldung an den Bundesvorstand
- 1448 und Präventionsfachkraft
- 1449 • Ggf. im Nachgang Einberufen eines Kriseninterventionsteams durch den
- 1450 Bundesvorstand
- 1451 • 8. Checkliste digitale Gremiensitzungen und Austauschrunden

1452 Vorab

- 1453 • Ein geeignetes, datenschutzkonformes Konferenztool wird zur Verfügung
- 1454 gestellt
- 1455 • Blick aufs Team:
 - 1456 ◦ Eine digitale Veranstaltung wird von mindestens zwei Personen
 - 1457 betreut
 - 1458 ◦ Im Vorfeld der digitalen Veranstaltung werden die Inhalte und Ziele
 - 1459 besprochen sowie
 - 1460 ◦ die Moderation und Betreuung der Technik vereinbart
- 1461 • Blick auf die Teilnehmenden:
 - 1462 ◦ Die Zielgruppe der digitalen Veranstaltung ist bekannt
 - 1463 ◦ Die Inhalte, Ziele und der zeitliche Umfang sind im Vorfeld
 - 1464 kommuniziert sowie
 - 1465 ◦ die Zugangsdaten und Ansprechpersonen des Treffens bekannt
 - 1466 ◦ Ggf. Können sich die TN anmelden und besondere Bedarfe und Wünsche
 - 1467 mitteilen

1468 Während der digitalen Veranstaltung

- 1469 • Bei Betreten des digitalen Veranstaltungsraums werden die Teilnehmenden
- 1470 gebeten, ihren Namen, Pronomen und weitere Infos, wie bspw. DV, anzugeben.
- 1471 • Zu Beginn der Veranstaltung werden die Teilnehmenden über Folgendes
- 1472 informiert:
 - 1473 ◦ kurze Einführung / Erinnerung an die gemeinsamen Verhaltensregeln
 - 1474 ◦ Die Teilnehmenden wissen, wie und wo sie sich beschweren können
 - 1475 ◦ Die Teilnehmende werden darauf hingewiesen, Pausen bei Bedarf
 - 1476 einzufordern
 - 1477 ◦ Personen, an die sich alle Teilnehmenden wenden können, wenn sie
 - 1478 sich unwohl fühlen, werden benannt (z.B. per privatem Chat im

- 1479 digitalen Veranstaltungsraum oder einer zusätzlichen Handynummer,
1480 die erreichbar ist)
- 1481 ◦ Ggf. Erläutern der technischen Funktionen (z.B. Hand heben, Video
1482 an/aus, Reaktionen, Chat)
- 1483 • Eine Awareness-Runde zu Beginn kann stattfinden, z.B. mit dem Daumen/Emoji
1484 zeigen, welches die momentane Stimmung beschreibt
- 1485 • Ggf. Weitere digitale Räumlichkeiten anbieten, falls es einen Rückzugsort/
1486 Besprechungsraum benötigt.
- 1487 • Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend dem Leitfaden
1488 ◦ Sprich dich ab!
- 1489 ◦ Dokumentiere
- 1490 ◦ Einen Interventionsschritt beschließen und umsetzen
- 1491 ◦ Ergebnis des Interventionsschrittes besprechen und daraufhin den
1492 nächsten planen
- 1493 ◦ Ggf. Immer wieder Rücksprache mit Betroffenen halten
- 1494 • Am Ende der Veranstaltung haben die Teilnehmenden die Möglichkeit einer
1495 Reflexion und Rückmeldung.

1496 Nach der digitalen Veranstaltung

- 1497 • Auswertung der Reflexion und Rückmeldung der Teilnehmenden
- 1498 • Team ist weiterhin ansprechbar für Personen nach der Sitzung
- 1499 • Ggf. Fallnachbereitungen / Begleitung und Meldung an den Bundesvorstand
1500 und Präventionsfachkraft

1501 1. 9. Checkliste Aufgaben Schutzteam (Großveranstaltungen)

1502 Vorab

- 1503 • Ca. 1 Jahr vor Veranstaltung Schutzteam zusammenstellen. Das Schutzteam
1504 sollte aus mind. einer Person aus dem Präventionsteam bestehen und
1505 möglichst divers (Alter, Geschlecht) mit erfahrenen Menschen im Bereich
1506 Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt aufgestellt sein. Es
1507 ist zudem sinnvoll eine Person mit Notfallseelsorgerischer Erfahrung oder
1508 Krisenkommunikationsausbildung im Team zu haben.
- 1509 • Anforderung der Instrumente: Präventionsschulung & Führungszeugnis &
1510 Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft
- 1511 ◦ mit Anmeldung ganz klar die Präventionsregelungen und
1512 Voraussetzungen für die Teilnahme kommunizieren

- 1513 ◦ mit Anmeldung der Leitungspersonen das Führungszeugnis überprüfen
1514 und ggf. zur Einreichung auffordern
- 1515 ◦ mit Anmeldung den Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft überprüfen
1516 und ggf. zum Nachreichen auffordern
- 1517 ◦ mit Anmeldung vorliegende Präventionsschulung überprüfen und ggf.
1518 zum Nachreichen oder Nachmachen auffordern
- 1519 ◦ Ca. 6-3 Monate vorher: Anbieten von Basis- und
1520 Auffrischungsschulungen
- 1521 • Öffentlichkeitsarbeit:
- 1522 ◦ Vorstellen Schutzteam im Lagerheft und Homepage
- 1523 ◦ Detaillierte Präventionsregelungen präsent auf der Homepage
1524 platzieren
- 1525 ◦ Regelmäßig bei Lagerupdates / Infoveranstaltungen als Schutzteam
1526 anwesend sein
- 1527 • Intervention:
- 1528 ◦ Für mögliche Verdachtsfälle bereits im Vorfeld Kontakt zu einer
1529 Beratungsstelle vor Ort aufnehmen
- 1530 ◦ Verschiedene Szenarien bereits im Vorfeld durchspielen
- 1531 ◦ Ggf. unabhängige Notfallnummer für Betroffene bereitstellen
- 1532 • Organisation:
- 1533 ◦ Eigens Notfallhandy für das Schutzteam
- 1534 ◦ Gemeinsam mit dem Sicherheitsteam das Thema Verdachtsfälle von
1535 sexualisierter Gewalt im Sicherheitskonzept aufgreifen
- 1536 Auf dem Lager
- 1537 • Präsenz des Schutzteams (Kennzeichnung durch Neonstreifen am Halstuch) auf
1538 dem Lagerplatz und bei Lagerupdates
- 1539 • Anonymer Briefkasten an zentralem Ort um grundsätzlich Kontakt aufzunehmen
1540 und Feedback zu geben
- 1541 • Angebot einer Jurte:
- 1542 ◦ Ort zum Zurückziehen: Sitzsäcke, Hängematten, Kuschedecken
- 1543 ◦ Hilfe suchen / Gespräche führen: min. 1 Person aus dem Schutzteam
1544 ist immer anwesend
- 1545 ◦ Informieren z. B. Kinderrechte

- 1546 ◦ Aktivität: gemeinsame Ausmalaktion oder andere Angebote
- 1547 • Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und
1548 Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B.
1549 Sammelduschen), Geschlecht und Alter festlegen
- 1550 • Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens im
1551 Schutzkonzept
- 1552 ◦ ggf. Einberufen des Kriseninterventionsteams
- 1553 ◦ Fallbearbeitung durch das Kriseninterventionsteam
- 1554 ◦ Ggf. Einbinden / Übergabe an Fachberatungsstelle durch das
1555 Kriseninterventionsteam
- 1556 WICHTIG: Das Schutzteam muss weiterhin für das Thema auf dem Lager auch während
1557 eines laufenden Interventionsfall zuständig sein. Daher sollten max. 2 Personen
1558 aus dem Schutzteam im Kriseninterventionsteam mitarbeiten.
- 1559 • Zusammenarbeit mit Sicherheitsteam bei weiteren Notfällen, bei denen das
1560 Schutzteam auch Unterstützen kann
- 1561 Nach dem Lager:
- 1562 • Ggf. Fallnachbereitungen
- 1563 • Weiterhin ansprechbar für Teilnehmende auch nach dem Lager
- 1564 • Reflexion der Rolle und Aufgaben des Schutzteams
- 1565 1. 10. Vorlage Awarenesskonzept für Gremiensitzungen und Versammlungen
- 1566 Warum Awareness?
- 1567 Awareness, engl. für „Bewusstsein“, stammt ursprünglich aus dem Kontext der
1568 internationalen Frauen- und LGBTIQ*-Bewegung und sollte der Prävention
1569 sexualisierter Gewalt durch Männer dienen. Der Begriff als solcher erfuhr im
1570 Lauf der Geschichte allerdings eine Erweiterung und soll hier auch in einem über
1571 den Kontext sexualisierter Gewalt hinausgehenden Sinne verstanden werden.
- 1572 Diskriminierung aufgrund von Alter, Ethische Herkunft & Nationalität, Geschlecht
1573 & geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, körperliche & geistige
1574 Fähigkeiten, Religion & Weltanschauung und soziale Herkunft, haben bei uns keinen
1575 Platz. Das ist Teil unseres Selbstbildes. Leider wissen wir, dass wir weder als
1576 Verband, noch als Menschen frei von Fehlern und Unzulänglichkeiten sind. Immer
1577 wieder übersehen wir, wie wir bewusst oder unbewusst Menschen durch unser
1578 Verhalten auf unterschiedliche Weise diskriminieren. Wir sehen auch, dass es
1579 sich oft um intersektionale Diskriminierung handelt. Das bedeutet das
1580 spezifische Zusammenwirken oder Überlappen von unterschiedlichen
1581 Diskriminierungsmerkmalen, die sich gegenseitig beeinflussen und nicht
1582 voneinander zu trennen sind.
- 1583 Die Betroffenen kann unser Verhalten allerdings tief treffen. Dabei kann beinahe
1584 jede*r auch selbst von Formen der Diskriminierung betroffen sein und (still)

1585 darunter leiden. Was bleibt, ist ein Gefühl des Unwohlseins oder schlimmer, des
1586 Ausgegrenztseins aus den Gremien oder dem Verband. Hier will das Awareness-
1587 Konzept ansetzen, indem es Bewusstsein schafft.

1588 Bewusstsein der Diskriminierenden dafür, dass sie durch ihr Verhalten dazu
1589 beitragen, andere zu verletzen oder an den Rand zu drängen, Bewusstsein der
1590 Gremien, dass es bei jedem Treffen und auf jeder Versammlung zu verschiedenen
1591 Formen von Diskriminierung kommen kann und Bewusstsein bei den Betroffenen, dass
1592 sie mit ihren Anliegen gehört werden.

1593 Dabei geht es auf keinen Fall darum, eine Art „Moralpolizei“ für unsere
1594 Versammlungen zu schaffen, Denk- oder Sprechverbote durchzusetzen oder bestimmte
1595 Meinungen auszuschließen. Vielmehr geht es darum, ein Bewusstsein zu schaffen,
1596 wenn wir durch unser Verhalten andere verletzen und wen wir damit verletzen.
1597 Dabei lassen wir die Diskriminierungsstrukturen, in welchen wir uns
1598 gesamtgesellschaftlich bewegen, nicht außer Acht, sondern setzen ein klares
1599 Zeichen gegen sie.

1600 Ein kurzes, klärendes Gespräch mit den Betroffenen kann oft schon ausreichen.
1601 Wir sind davon überzeugt, dass die Einführung eines Awareness-Konzepts dazu
1602 beitragen kann, dass sich alle Teilnehmer*innen auf unseren Veranstaltungen auch
1603 wirklich wohlfühlen und sich ermuntert fühlen, sich aktiv einzubringen.

1604 Das Awareness-Konzept

1605 Dieses vorliegende Awareness-Konzept kann und will nicht sämtliche Probleme mit
1606 Diskriminierung und Gewalt in unserem Verband lösen.

1607 Zentrales Element ist die Einrichtung eines Awareness-Teams, das während der
1608 jeweiligen gesamten Veranstaltung anwesend und ansprechbar ist.

1609 Das Awarenesssteam

1610 a) Zusammensetzung des Teams

1611 Das Team soll aus zwei Personen bestehen. Mindestens eine davon ist weiblich.

1612 In der Regel wird das Team zu Beginn der Veranstaltung gewählt. Gewählt werden
1613 können Personen, die während des Treffens anwesend sind. Zudem begleitet die
1614 verantwortlichen Person zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewaltaus dem
1615 Leitungsteam das Awarenesssteam.

1616 b) Mitglieder des Awarenessteams

1617 Mitglieder des Bundesvorstands sind nicht wählbar. Um die Akzeptanz des
1618 Awarenessteams und auch die Nutzung desselben als Ansprechpersonen zu sichern,
1619 soll idealerweise darauf geachtet werden, besonders zuverlässige und auch als
1620 vertrauenswürdig akzeptierte Personen in das Team zu wählen. Die Personen müssen
1621 mit dem Schutzkonzept, insb. dem Verhaltenskodex der PSG-Bundesebene vertraut
1622 sein. Ihnen soll zugetraut werden, Verständnis für die vielfältigen Formen von
1623 Diskriminierung mitzubringen. Eine Akzeptanz der Grundwerte der PSG ist
1624 grundsätzlich immer vorausgesetzt.

1625 Aufgaben des Awarenessteams und Stellung gegenüber den Teilnehmer*innen

1626 Grundsätzlich sollen Anwesenheit, Ansprechbarkeit und Aufgaben des
 1627 Awarenessteams sowie seine Stellung gegenüber den Teilnehmer*innen zu Beginn der
 1628 Veranstaltung klar kommuniziert werden.

1629 Ziel der Vorstellung:

- 1630 1. Annahme des Angebots durch Betroffene,
- 1631 2. Verdeutlichen der Aufgaben des Awarenesssteam.

1632 Ziel des Awareness-Konzepts: positiven Atmosphäre auf der Versammlung
 1633 beizutragen, in der sich jede*r wohlfühlen kann und als Mensch angenommen fühlt.
 1634

1635 Aufgabe des Awareness-Teams:

- 1636 1. Ansprechstation bei Problemen, Diskriminierungserfahrungen bis hin zu
 1637 erlebter Gewalt, sei sie nun sexualisierter, körperlicher oder psychischer
 1638 Natur, bspw. durch gezielte Beleidigungen und Herabwürdigungen.
- 1639 2. Das Awarenesssteam ersetzt dabei weder ein Kriseninterventionsteam, die
 1640 Strafverfolgungsbehörden, noch die Moderation der Versammlung.
- 1641 3. Konflikte sollen im besten Fall, sofern von der*dem Betroffenen gewünscht,
 1642 im Dialog friedlich geschlichtet werden.

1643 Ob in Einzelfällen bei gravierenden Verstößen ein Ausschluss von der
 1644 Veranstaltung droht, entscheidet die Veranstaltungsleitung nach Beratung durch
 1645 das Awarenesssteam.

1646 Umsetzung des Konzepts durch das Awarenesssteam

1647 Hauptzweck des Awarenesssteams ist es, Betroffenen eine sichere Anlaufstation zu
 1648 bieten. Dabei müssen drei Dinge gewährleistet sein:

1649 1. Parteilichkeit: Das bedeutet nicht, dass den Betroffenen gegenüber den oft
 1650 unfreiwillig diskriminierenden Personen stets Recht gegeben oder in einem
 1651 Konflikt eine Seite bevorzugt wird. Damit gemeint ist vielmehr, dass die
 1652 Betroffenen als die wahren Expert*innen für ihre eigenen Gefühle ernst genommen
 1653 werden, sich öffnen dürfen und ihnen nicht pauschal mit Kritik begegnet wird.

1654 2. Respektieren der Wünsche der Betroffenen: Das bedeutet nicht, im Namen der
 1655 Betroffenen konkret auf andere Personen einzuwirken. Vielmehr bedeutet es,
 1656 Schritte zu unternehmen, die die Betroffenen auch selbst wollen: Beispielsweise
 1657 kann es für die Betroffenen weitere negative Auswirkungen haben, wenn ihr
 1658 Anliegen öffentlich oder mit der Sitzungsleitung besprochen wird. Dasselbe gilt
 1659 erst recht bei Schlichtungsversuchen mit derjenigen Person, deren Handeln der
 1660 Verletzung des*der Betroffenen zugrunde lag: Eine Konfrontation der beiden
 1661 Parteien kann zwar je nach Fall wünschenswert sein, kann aber nur stattfinden,
 1662 wenn der*die Betroffene dies explizit wünscht.

1663 3. Vertraulichkeit: Eine Weitergabe der Fakten kann an Personen und Stellen
 1664 erfolgen, die mit der weiteren Aufarbeitung des konkreten Falles betraut sind.
 1665 Dazu zählen insbesondere die zuständigen Melde- und Beschwerdestellen und
 1666 Vertraute, die die Personen des Teams entlasten. Das Awarenesssteam verpflichtet

1667 sich, nichts was im Vertrauen an es herangetragen wird, ohne Einverständnis
 1668 des*der Betroffenen an die Versammlung weiterzugeben.

1669 Das Meldeverfahren

1670 Das Awarenesssteam ist für Teilnehmer*innen von Veranstaltungen erreichbar. Das
 1671 Awarenessteam stellt sich zu Beginn der Veranstaltung den Teilnehmer*innen vor.
 1672 Betroffene Personen können sich während der gesamten Veranstaltung direkt an das
 1673 Awarenessteam wenden. Das Awarenesssteam bietet Unterstützung an.

1674 Mögliche Reaktionen des Awarenesssteam:

- 1675 • Das Awarenesssteam kann erfragen, welche Bedürfnisse und Wünsche die
 1676 betroffene Person gerade hat und wie sie dabei durch das Awarenesssteam
 1677 unterstützt werden kann.
- 1678 • Das Awarenesssteam kann zurückhaltende Angebote machen, wie beispielsweise
 1679 Freund*innen holen, Absprachen mit der übergriffigen Person treffen,
 1680 Rückzugsorte anbieten.
- 1681 • Das Awarenesssteam kann auf Wunsch der betroffenen Person hin das Gespräch
 1682 mit der übergriffigen Person suchen und klarmachen, was nicht okay war und
 1683 dass es sich nicht wiederholen sollte.
- 1684 • Das Awarenesssteam kann eine Aussprache zwischen betroffener und
 1685 übergriffiger Person begleiten.
- 1686 • Das Awarenesssteam kann ein Kriseninterventionsteam einberufen, welches die
 1687 Fallbearbeitung übernimmt und weitere Schritte festlegt. Bei Bedarf kann
 1688 dieses weitere Instanzen kontaktieren(Kontaktpersonen in der PSG,
 1689 Beratungsstellen, in medizinischen oder psychischen Notfällen kann der
 1690 Krankenwagen gerufen werden).

1691 Bei akuter Gewaltsituation

- 1692 • Diese sollen umgehend beendet werden.
- 1693 • In Rücksprache mit der betroffenen Person können weitere Schritte
 1694 eingeleitet werden.
- 1695 • Das Awarenesssteam kann anbieten, gemeinsam aus der Situation rauszugehen.
- 1696 • Das Awarenesssteam informiert den Bundesvorstand, der ein
 1697 Kriseninterventionsteam einsetzt. Dieses Handelt nach dem
 1698 Interventionsleitfaden des PSG Schutzkonzeptes.

1699 Räumliche Gegebenheiten

1700 Wenn möglich, verfügt das Awarenesssteam über einen Rückzugsraum, welcher sich
 1701 außer der Hörweite der restlichen Veranstaltungen befindet. Am besten handelt es
 1702 sich um einen gemütlichen, einladenden Raum, welcher verschiedene Möglichkeiten

1703 bietet, mit Grenzüberschreitungen umzugehen. Dafür sollte folgendes Material
1704 vorhanden sein:

- 1705 • Handy und Ladekabel
- 1706 • Kissen und Decken
- 1707 • Stifte und Papier
- 1708 • Tees und Thermoskanne
- 1709 • Taschentücher
- 1710 • Snacks (bei Unterzuckerung)
- 1711 • Erste-Hilfe-Set (für körperliche Verletzungen)
- 1712 • Lesematerial (zur Ablenkung)

1713 Das Awarenesssteam bereitet seinen Einsatz nach. Dabei stehen insbesondere das
1714 Wohlbefinden der Mitglieder des Awarenesssteam, die Reflexion der Abläufe,
1715 eventuell resultierende Aufgaben und die Dokumentation gewonnener Erkenntnisse
1716 für zukünftige Umsetzungen im Mittelpunkt.

Begründung

Anhang zu A5. Synopse als pdf